



Leitfaden Klima- und Energie- Modellregionen Ausschreibung 2016

**Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung**



Inhalt

Vorwort	1
1.0 Das Wichtigste in Kürze	2
2.0 Klima- und Energie-Modellregionen – Ausschreibung 2016	3
2.1 Zielsetzung des Programms und der vorliegenden Ausschreibung	3
2.2 Zielgruppe der Ausschreibung	4
2.3 Modellregions-Management	4
2.4 Rechtsgrundlage: öffentlich-öffentliche Partnerschaft (ÖÖP)	5
2.4.1 Leistungen des Klima- und Energiefonds für die Partnerschaft mit den KEM	5
2.4.2 Leistungen der Modellregion in der Kooperation	5
2.5 Bundesenergieeffizienzgesetz	5
3.0 Neue Klima- und Energie-Modellregionen	5
3.1 Zielgruppe	5
3.2 Programminhalte	6
3.2.1 Schritt 1: Erstellung eines Umsetzungskonzepts	6
3.2.2 Schritt 2: Umsetzung des Konzepts	7
3.3 Finanzielle Beteiligung	8
3.4 Antragstellung und Einreichunterlagen	9
3.5 Auswahlverfahren	10
3.6 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung	10
4.0 Weiterführung bestehender Regionen	11
4.1 Zielgruppe der Weiterführungen	11
4.2 Programminhalte Weiterführungsanträge	12
4.3 Finanzielle Beteiligung in der Weiterführung	14
4.4 Antragstellung und Einreichunterlagen für Weiterführungsanträge	14
4.5 Auswahlverfahren der Weiterführung	14
4.6 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung in der Weiterführung	15
4.7 Weiterführung ohne finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds	15
5.0 Qualitätsmanagement (KEM-QM)	16
6.0 Leitprojekte	18
6.1 Zielsetzung und Inhalt	18
6.2 Zielgruppe	18
6.3 Projektkategorien	19
6.4 Inhalte des Projektantrags	19
7.0 Investitionsförderung in Klima- und Energie-Modellregionen	20
Allgemeine Information und antragstellungsberechtigte KEM	20
Antragstellung und generelle Voraussetzungen für Investitionsförderungen	20
Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 (LE 14–20)	21
7.1 Photovoltaikanlagen	22
7.2 Holzheizungen	24
7.3 Solarthermieranlagen	26
7.4 E-Ladeinfrastruktur	27
7.5 Mustersanierungen	27
8.0 Budget	28
9.0 Einreichfristen	28
10.0 Kontakt und Informationen	29
Anhang 1	30
Anhang 2	31

Vorwort

Seit 2009 haben sich 99 Klima- und Energie-Modellregionen auf den Weg gemacht, ambitionierte klimapolitische Ziele auf regionaler Ebene zu verfolgen und langfristig unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden. 899 Gemeinden und 2,5 Mio. Menschen in den Klima- und Energie-Modellregionen zeigen eindrucksvoll, wie groß die Bereitschaft ist, Klimawandel und Energiewende ernsthaft, ambitioniert und weit oben auf der regionalen Agenda anzusiedeln.

Das Ergebnis sind bislang über 3.000 konkrete Projekte und Maßnahmen, die österreichweit umgesetzt wurden und werden und die Regionen langfristig für die Zukunft stärken. Die Vorbildwirkung der Regionen sowie die Multiplikatoreffekte sind für uns von wesentlicher Bedeutung. Besonders hohen Stellenwert hat der Austausch der Erfolge und Erfahrungen zwischen den Regionen gelegt. Wir merken, dass ein „Lernen voneinander“ zu einer dynamischeren und erfolgreicherer Umsetzung der Maßnahmen führt.

Wesentlicher Erfolgsfaktor für die Regionen ist, dass die individuellen Stärken und Potenziale erkannt werden und darauf aufbauend, die thematische Ausrichtung konzentriert wird. Dazu ist der/die Modellregions-ManagerIn die Schlüsselperson und der Antriebsmotor vor Ort.

Im Jahr 2016 werden wir die bestehenden Regionen weiter stärken, denn Kontinuität ist ein wesentlicher Aspekt bei der nachhaltigen Umgestaltung des Energiesystems. Erfolgreich eingeführte Programmbestandteile wie die Umsetzung von Investitionsprojekten, Leitprojekten und das Qualitätsmanagementsystem KEM-QM werden daher fortgeführt.

2016 sind wir auch wieder auf der Suche nach neuen ambitionierten Klima- und Energie-Modellregionen. Von Regionen, die ihr klima- und energierelevantes Handeln auf ein fundiertes Umsetzungskonzept stützen und dieses mit einem/einer professionell agierenden KEM-ManagerIn umsetzen, kann es nicht genug geben.

Wir freuen uns auf die Einreichung vieler inspirierender Projekte.

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste in Kürze

Seit 2009 wurden in jährlichen Ausschreibungen insgesamt 99 Klima- und Energie-Modellregionen österreichweit initiiert und unterstützt, die jetzt aktiv arbeiten. Die Kooperationen von Gemeinden im Rahmen der Modellregionen forcieren die optimale Nutzung natürlicher Ressourcen, die Ausschöpfung von Energieeinsparungspotenzialen und treiben nachhaltiges Wirtschaften in den Regionen voran. Sie demonstrieren erfolgreich, dass aktiver Klimaschutz und ein Beitrag zur Energiewende auf regionaler Ebene möglich sind. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist dabei, dass die Regionen durch die unmittelbare Nähe zu EntscheidungsträgerInnen und BürgerInnen einen Prozess- und Strukturwandel vorantreiben und eine Vielzahl an Maßnahmen anstoßen können. Daraus entstanden bisher tausende erfolgreiche Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Energieeffizienz, nachhaltige Mobilität, Bewusstseinsbildung u.v.m.

Die treibende Kraft vor Ort in jeder Klima- und Energie-Modellregion ist ein/e Modellregions-ManagerIn. Er/Sie initiiert und organisiert die Projekte zur erfolgreichen Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele des regionalen Konzepts und fungiert als zentrale Ansprechperson. Er/Sie ist die Schlüsselperson für den Erfolg der Region.

Ziele dieser Ausschreibung sind die weitere Stärkung der bestehenden Klima- und Energie-Modellregionen sowie die Schaffung von neuen ambitionierten Klima- und Energie-Modellregionen.

Nach der Erstellung der Umsetzungskonzepte in den Regionen und den ersten beiden Jahren der Vernetzung der relevanten Stakeholder, der gezielten Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und der Durchführung erster Maßnahmen sollen mit der vorliegenden Ausschreibung die Modellregionen tiefer verankert werden und mit einem abgestimmten Bündel an Maßnahmen die Zielerreichungen noch vorangetrieben werden.

Deshalb sind die Schwerpunkte der vorliegenden Ausschreibung:

- **Schaffung neuer Modellregionen:** Erstellung eines Umsetzungskonzepts, Installation des Modellregions-Managements und Durchführung von mindestens 10 konkreten Maßnahmen in einer 2-jährigen Umsetzungsphase

- **Weiterführung bestehender Regionen:** Durchführung von mindestens 10 konkreten Maßnahmen innerhalb einer 3-jährigen Weiterführungsphase
- **Qualitätsmanagement (KEM-QM):** Verpflichtende Unterstützung der Modellregions-ManagerInnen bei der Sicherung der Erfolge in den Regionen durch eine kontinuierliche Begleitung vor Ort (gilt für alle Anträge [Neuantrag und Weiterführungsantrag])
- **Leitprojekte:** als Leuchtturm- und multiplizierbare Projekte in den Regionen
- **Investitionsförderungen** aus folgenden Bereichen:
 - **Photovoltaikanlagen** auf öffentlichen Objekten
 - **Holzheizungen** in öffentlichen Gebäuden
 - **thermische Solaranlagen** auf öffentlichen Objekten
 - **Mustersanierungen** von öffentlichen Gebäuden
 - **Ladestellen für E-Fahrzeuge**

Die Investitionsförderungen richten sich an alle Klima- und Energie-Modellregionen, die zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung ein aufrechtes Vertragsverhältnis für die Konzept-, Umsetzungs-, Weiterführungs- bzw. Verlängerungsphase haben.

Die Einreichung von besonders innovativen Leitprojekten, die in bestehenden Modellregionen initiiert oder pilotweise umgesetzt werden, ist in 3 Größenkategorien möglich. Für kleine Projekte bis maximal 35.000 Euro ist keine Kofinanzierung aus der Region erforderlich. Für mittlere (Gesamtkosten maximal 75.000 Euro) und große Projekte (maximal 130.000 Euro) sind eine 25%ige bzw. 40%ige Kofinanzierung erforderlich.

Die Ausschreibung „**Klima- und Energie-Modellregionen 2016**“ läuft vom **03.06.2016 bis zum 13.10.2016**.

Eine zusätzliche, vorgezogene Einreichfrist für Investitionsförderungen ist:

- 19.08.2016, 12:00 Uhr

Diese zusätzliche Einreichfrist für Investitionsförderungen ermöglicht eine schnellere Genehmigung der Projekte. Alle Anträge für Investitionsförderungen können jedenfalls auch bis zum Ende der generellen Ausschreibungsfrist am 13.10.2016 eingebracht werden.

Nach der Registrierung auf der Website des Klima- und Energiefonds müssen die vollständigen Antragsunterlagen bis 13.10.2016, 12:00 Uhr, vollständig online eingereicht werden.

**Zur besseren Lesbarkeit des Leitfadens:
Die umfangreichen Kapitel 4, 6 und 7 sind für Einreichungen von neuen Regionen nicht relevant und können vernachlässigt werden. Für Weiterführungen ist Kapitel 3 nicht relevant.**

2.0 Klima- und Energie-Modellregionen – Ausschreibung 2016

2.1 Zielsetzung des Programms und der vorliegenden Ausschreibung

Mit dem Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ des Klima- und Energiefonds wird das Ziel verfolgt, Regionen auf dem Weg in eine nachhaltige Energieversorgung und weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu begleiten. Regionale Ressourcen sollen optimal genutzt, der Energiebedarf bestmöglich aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt und Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und Bewusstseinsbildung durchgeführt werden.

Dazu werden folgende Ziele auf kommunaler und regionaler Ebene verfolgt:

- Erkennen und Nutzen regionaler Potenziale zur Substitution des Energieverbrauchs fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger im Bereich Wärme, Strom und Verkehr
- Erhebung von Potenzialen zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung dieser Potenziale im Wirkungsbereich der Region
- Informations- und Bewusstseinsbildung bei EntscheidungsträgerInnen der Gemeinden, Betriebe und Haushalte, um Endenergie einzusparen, Energieeffizienz zu steigern und erneuerbare Energien zu verwenden
- Forcierung von Projekten im Bereich der nachhaltigen Mobilität
- Leistung eines Beitrags zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in den Regionen durch die Reduktion der Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionalen Klimaschutz
- Know-how-Vertiefung in den Regionen für Umsetzungsprojekte

- Identifikation der Umsetzungspotenziale
- Adaption an den Klimawandel

Das Programm wurde 2009 ins Leben gerufen. Mittlerweile arbeiten österreichweit 99 Klima- und Energie-Modellregionen (KEM) an dem gemeinsamen Ziel. Wesentliche Elemente in jeder KEM sind die Arbeit des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin (MRM), der/die als zentrale Ansprechperson und KoordinatorIn der KEM-Aktivitäten fungiert, sowie die breiten Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, die durchgeführt werden. Grundlage für die Arbeiten ist immer ein umfassendes Konzept, in dem Potenziale der Regionen erhoben, regionsspezifische Zielsetzungen und ein Leitbild erarbeitet sowie verankert werden und ein Maßnahmenplan, der als Fahrplan für die Erreichung der Ziele dient, definiert wird.

Die Erfahrung der letzten Jahre der Zusammenarbeit mit den Klima- und Energie-Modellregionen zeigt, dass die angestrebten Transformationsprozesse und die langfristige Etablierung der Energiethemen in den Regionen mehrere Jahre aktive Arbeit brauchen. Um die gemeinsamen Ziele des Klima- und Energiefonds und der KEM zu erreichen, werden deshalb längerfristige Kooperationen mit den Regionen angestrebt und unterstützt. Eine kontinuierliche Steigerung der Qualität der energiepolitischen Arbeit in den Klima- und Energie-Modellregionen und die langfristige Sicherung der Erfolge vor Ort sind durch die Einführung eines Qualitätsmanagements in den Regionen (KEM-QM) vorzusehen. Die Einführung des KEM-QMs ist in allen Phasen der Modellregionen erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Kapitel 5.

2.2 Zielgruppe der Ausschreibung

In Rahmen der vorliegenden Ausschreibung werden Klima- und Energie-Modellregionen gesucht, die in einer Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds die Erreichung der Programmziele anstreben.

Dazu werden

- neue Modellregionen gesucht: Mehrere (mindestens 2) Gemeinden stellen einen Antrag zur Etablierung einer neuen Klima- und Energie-Modellregion.
- bestehende Modellregionen angesprochen, die eine bestehende KEM weiterführen möchten.

Als geeignete Klima- und Energie-Modellregionen sind Regionen im ländlichen Raum bis hin zu Kleinstädten mit Umlandgemeinden zu verstehen. Diese Regionen müssen aus mehreren Gemeinden (mindestens 2) bestehen, damit eine kritische Masse vorhanden ist, mit der geschaffene Strukturen auch langfristig erhalten werden können. Um die Identifizierbarkeit der Bevölkerung mit dem Regionsgedanken sicherzustellen und eine reibungslose Kommunikation zwischen der Trägerschaft, den Stakeholdern und der Bevölkerung innerhalb der Region zu gewährleisten, wird die Regionsgröße auf eine EinwohnerInnenzahl von mindestens 3.000 und maximal 60.000 limitiert. Diese kann nur in inhaltlich sehr gut begründeten Fällen geringfügig unter- oder überschritten werden.

Eine Ausnahme gilt für bestehende Modellregionen, die eine Weiterführung beantragen und die auch derzeit nur aus 1 Gemeinde bestehen. Diese können in der bestehenden Struktur weiterführen.

Neuzusammensetzung von Regionen, deren Gemeinden bereits in einer KEM aktiv waren

(siehe dazu auch Kapitel 4.1):

Wenn sich eine KEM in der Zusammensetzung maßgeblich verändert (mehr als Verdoppelung oder Halbierung der EinwohnerInnen oder Gemeinden), ist ein Neuantrag zu stellen. Die Regionen müssen sowohl neuerlich ein Umsetzungskonzept (passend zur neuen Regionsstruktur) erarbeiten als auch als gesamte Region erneut in die 2-jährige Umsetzungsphase gehen.

In diesen Fällen ist im Antrag darauf einzugehen, welche Faktoren zur Neuzusammensetzung der Region geführt haben und wie auf den Erfahrungen der bisherigen KEM-Phase aufgebaut wird.

Hinweis: Es können nur ganze Gemeinden Teil einer Klima- und Energie-Modellregion werden. Es ist nicht möglich, dass einzelne Ortsteile, Katastralgemeinden u. dgl. Teil einer KEM werden.

Bestehende regionale Strukturen und räumliche Abgrenzungen sollen genutzt werden bzw. soll auf diesen bestmöglich aufgesetzt werden, um die Identifikation der Bevölkerung mit der RKEMregion zu gewährleisten.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist eine Kooperationsvereinbarung im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft, die im Falle der Genehmigung eines Antrags zwischen dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) und der Klima- und Energie-Modellregion abgeschlossen wird (Details siehe 2.4).

2.3 Modellregions-Management

Als entscheidender Erfolgsfaktor für eine Klima- und Energie-Modellregion hat sich die Arbeit des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin herauskristallisiert. Diese/r koordiniert alle Agenden der Klima- und Energie-Modellregion vor Ort und ist zentraler Dreh- und Angelpunkt in den Modellregionen. Neben der Initiierung und dem Management von Projekten und der aktiven Öffentlichkeitsarbeit sind die Vernetzungsaktivitäten mit den lokalen EntscheidungsträgerInnen und Stakeholdern sowie die Vernetzung und der Austausch mit anderen Modellregionen und dem Klima- und Energiefonds wesentliche Aufgaben.

In jeder Klima- und Energie-Modellregion muss ein/e Modellregions-ManagerIn ab der Umsetzungsphase installiert sein, der/die vor Ort aktiv arbeitet. Das Büro des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin (Informationszentrale) muss fixe Öffnungszeiten haben, um die Erreichbarkeit für eine breite Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung des/der MRM sind spätestens im Umsetzungskonzept bzw. im Weiterführungsantrag darzustellen. Der/Die MRM muss durch eine Tätigkeit von zumindest 20 Stunden pro Woche dafür sorgen, dass die KEM kontinuierlich betreut wird. Die Dokumentation darüber ist mittels Stundenaufzeichnungen zu führen.

Eine Tätigkeitsbeschreibung und ein Anforderungsprofil liegen dem Leitfaden im Anhang 2 bei. Die Nennung des/der MRM ist als wesentlicher Erfolgsfaktor ein zentrales Beurteilungskriterium im Rahmen der

der Bewertung des Umsetzungskonzepts bzw. des Weiterführungsantrags für die Fachjury des Programms.

2.4 Rechtsgrundlage: öffentlich-öffentliche Partnerschaft (ÖÖP)

Die Zusammenarbeit des Klima- und Energiefonds mit den Klima- und Energie-Modellregionen wird im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (ÖÖP) abgeschlossen.

Die Vertretung der Klima- und Energie-Modellregion muss durch einen öffentlichen Partner erfolgen. Dazu können die Gemeinden der KEM eine Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds eingehen. Die Gemeinden können sich aber auch in Form verschiedener möglicher Rechtspersönlichkeiten (Vereine, Verbände, Gemeinden, GmbHs) zu KEM zusammenschließen – wesentlich ist allerdings, dass ausschließlich öffentliche Stellen ohne jegliche private oder betriebliche Beteiligung im Träger der Klima- und Energie-Modellregion vertreten sein dürfen. Im Zuge der Antragstellung ist dies zu beschreiben und zu bestätigen.

Hinweis: ARGE können nicht als Vertretungen der KEM gegründet werden!

Sofern kein neuer Rechtsträger gegründet wird, der die Aufgaben der Klima- und Energie-Modellregion als Kooperationspartner übernehmen soll, ist zu beachten, dass die Ziele und Aufgaben der KEM im Zweck des Rechtsträgers dennoch verankert sein müssen (z. B. im Vereinszweck in den Vereinsstatuten etc.). Institutionen, die zwar rein öffentlich sind, aber einem ausschließlich anderen Zweck dienen, können nicht Partner der Kooperation werden. Dies muss im Zuge der Antragstellung beschrieben und bestätigt werden.

Es ist möglich, dass alle Gemeinden einer Klima- und Energie-Modellregion ohne Gründung eines eigenen Rechtsträgers gemeinsam eine Kooperationsvereinbarung mit dem Klima- und Energiefonds abschließen. Dazu muss eine Gemeinde stellvertretend im Antrag genannt werden, die als Ansprechpartner (für Informationen, Fragen, Auszahlungen etc.) fungiert. Die Kooperationsvereinbarung wird von allen Gemeinden und dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) eingegangen.

Ergänzende Informationen zu den Voraussetzungen einer ÖÖP sowie der Anwendung im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregionen sind im

Informationsdokument auf www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen zu finden.

2.4.1 Leistungen des Klima- und Energiefonds für die Partnerschaft mit den KEM

- Maßnahmensetzung zur bundesweiten Vernetzung der KEM
- Angebot und Durchführung von fachspezifischen Schulungen für MRM
- bundesweite Koordination des KEM-QM (Qualitätsmanagement in Klima- und Energie-Modellregionen)
- Betreuung der Online-Plattform www.klimaundenergiemodellregionen.at
- finanzielle Beteiligung an der Kooperation
- Öffentlichkeitsarbeit

2.4.2 Leistungen der Modellregion in der Kooperation

Die Leistungen der Klima- und Energie-Modellregionen für die Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds müssen im Antrag genau dargestellt werden. Diese müssen den regionalen Anforderungen und Erfordernissen angepasst sein und zur Erreichung der Ziele des Programms „KEM“ bzw. zur Erreichung der Ziele vor Ort beitragen.

2.5 Bundesenergieeffizienzgesetz

Soweit die aus den Tätigkeiten des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin (siehe Seite 7 ff. und 12 ff., mindestens 10 Maßnahmenpakete) unterstützten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEEffG anrechenbar sind und es sich um direkte Investitionen in erneuerbare Energie-, Energieeffizienz oder Mobilitätstechnologien mit einem Anschaffungswert über 5.000 Euro handelt, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine Geltendmachung (falls möglich) der durch die Tätigkeiten des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin anrechenbaren weiteren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG, ist ohne weitere Zustimmung des Klima- und Energiefonds möglich.

3.0 Neue Klima- und Energie-Modellregionen

Im Rahmen des Programms werden neue Klima- und Energie-Modellregionen gesucht.

3.1 Zielgruppe

Die Antragstellung für neue Klima- und Energie-Modellregionen erfolgt durch einen öffentlichen Träger, der die Klima- und Energie-Modellregion in der Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds vertritt (siehe dazu auch Kapitel 2.2 „Zielgruppe der Ausschreibung“ und 2.4 „Rechtsgrundlage“ sowie das Informationsdokument zur ÖÖP auf

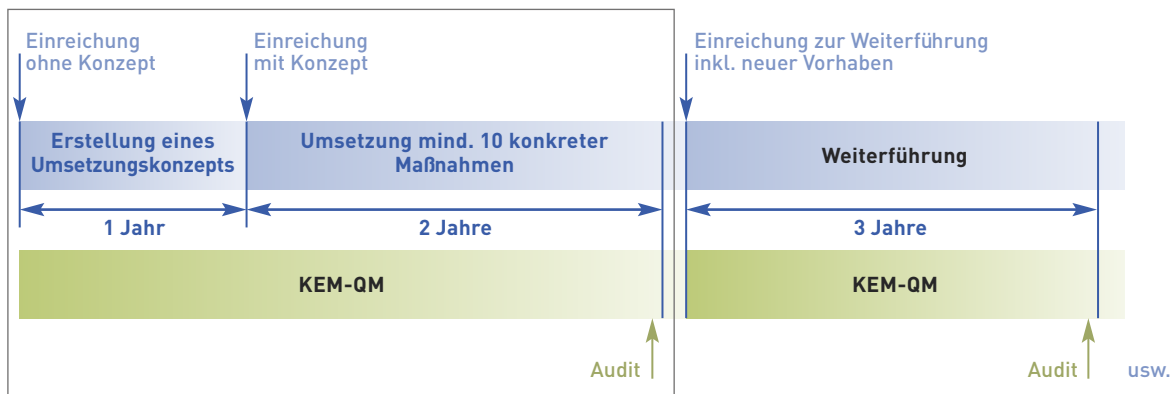
www.umweltfoederung.at/klimaundenergiemodellregionen).

Es werden im Rahmen der Ausschreibung 10 neue Modellregionen angestrebt.

3.2 Programminhalte

Eine Klima- und Energie-Modellregion reicht den Antrag ein und erarbeitet im ersten Schritt nach der Genehmigung des Antrags ein Umsetzungskonzept, das als Fahrplan der Modellregion dient. Für die Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts ist maximal 1 Jahr vorzusehen.

Danach werden Maßnahmen, die im Umsetzungskonzept definiert sind, in einer 2-jährigen Umsetzungsphase realisiert.



3.2.1 Schritt 1: Erstellung eines Umsetzungskonzepts

Nach der Einreichung und Antragsgenehmigung ist die Erstellung des Umsetzungskonzepts der erste Schritt. Das Umsetzungskonzept muss unter anderem die nachstehenden Aussagen liefern, wobei die Tätigkeiten des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin in der 2-jährigen Umsetzungsphase und der Maßnahmenpool (mind. 10 konkrete Maßnahmen) den Kern darstellen (detaillierte Ausführungen zu den Anforderungen an ein Umsetzungskonzept finden Sie im Anhang 1).

Inhalte eines Umsetzungskonzepts:

- Standortfaktoren
- Stärken-Schwächen-Analyse
- Energie-Ist-Analyse, Potenzialanalyse und/oder CO₂-Bilanzen
- Strategien, Leitlinien, Leitbild
- Managementstrukturen (inkl. Modellregions-ManagerIn), Know-how (interne, externe PartnerInnen). Die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung des/der MRM sind wesentliche Erfolgsfaktoren einer KEM. Die Wahl des/der MRM ist spätestens im Umsetzungskonzept zu beschreiben. Ein Tätigkeits- und Anforderungsprofil an MRM liegt im Anhang 2 bei.

- Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit
- Absicherung der Umsetzung; Akzeptanz und Unterstützung der Gemeinden (idealerweise nachgewiesen durch z. B. Gemeinderatsbeschlüsse oder LOI der BürgermeisterInnen)
- **Maßnahmenpool:**
Im Umsetzungskonzept müssen die Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Klima- und Energie-Modellregion identifiziert und geplant werden, dargestellt sein. Mindestens 10 Maßnahmen müssen für den Umsetzungszeitraum der Klima- und Energie-Modellregion (2 Jahre) definiert sein. Es können zusätzlich auch Maßnahmen definiert werden, deren Umsetzung mittel- oder längerfristig geplant ist.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umsetzungskonzepts sind auch die regionalen Energiedaten des öffentlichen Bereichs zu erheben und im Formular „Kennzahlenmonitoring“ (Download unter www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen) zu erfassen.

Regionen, die bereits über ein regionales Energiekonzept o. Ä. verfügen, können dieses als Basis für die Erarbeitung des Umsetzungskonzepts entsprechend den definierten Anforderungen lt. Anhang 1 heranziehen und adaptieren. Die Vorgaben für das Umsetzungskonzept bleiben jedoch unverändert bestehen und sind jedenfalls vollständig einzuhalten. Eine Aufwandsabschätzung für die Adaptierung ist im Zuge der Antragstellung beizulegen. Die Kosten sind im Leistungsverzeichnis als Arbeitspaket zu erfassen.

Neuzusammensetzung von Regionen, deren Gemeinden bereits in einer KEM aktiv waren (siehe dazu auch Kapitel 4.1):

Wenn sich eine KEM in der Zusammensetzung maßgeblich verändert (mehr als Verdoppelung oder Halbierung der EinwohnerInnen oder Gemeinden), ist ein Neuantrag zu stellen. Die Regionen müssen sowohl neuerlich ein Umsetzungskonzept (passend zur neuen Regionsstruktur) erarbeiten also auch als gesamte Region erneut in die 2-jährige Umsetzungsphase gehen.

In diesen Fällen ist im Antrag darauf einzugehen, welche Faktoren zur Neuzusammensetzung der Region geführt haben und wie auf den Erfahrungen der bisherigen KEM-Phase aufgebaut wird

Hinweis: Wenn bei einem neuen Antrag Gemeinden teilnehmen, die schon einmal in einer KEM aktiv waren, beachten Sie bitte die Informationen zur Neuzusammensetzung von Regionen in Punkt 2 und Punkt 4 des Leitfadens.

3.2.2 Schritt 2: Umsetzung des Konzepts

Zur Sicherstellung der Umsetzung, zur breitestmöglichen Durchdringung sowie zur dauerhaften Verankerung gewonnener Erfahrungen ist eine kompetente, treibende Kraft vor Ort notwendig, um Know-how in der Region zu bündeln. Diese treibende Kraft soll der/die Modellregions-ManagerIn sein. Die Erreichbarkeit vor Ort und die Identifikation mit der Region sind sehr wichtig, daher kann ein/e Modellregions-ManagerIn nur eine Region betreuen. Die einreichende Trägerorganisation hat sicherzustellen, dass der/die Modellregions-ManagerIn die Position im Sinn des Leitfadens ausfüllt und keine Unvereinbarkeiten vorliegen.

Der/Die Modellregions-ManagerIn koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen, die im Konzept für die Klima- und Energie-Modellregion vorgesehen sind.

Die Umsetzung des Konzepts muss mittels folgender Maßnahmen erreicht werden:

Modellregionsmanagement

- Ressourcenverfügbarkeit Modellregions-ManagerInnen: mindestens 20 Stunden nachweisbare Wochenarbeitszeit ausschließlich für die Modellregion. Das Verhältnis der Verwendung der Mittel für Personalaufwand und für sonstigen Projektaufwand kann in den Regionen unterschiedlich sein. Zentral sind die Arbeiten des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin. Stundenaufstellungen sind zu führen und auf Verlangen vorzulegen
- Einrichtung einer Informationszentrale (Büro des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin) mit klar definierter Ansprechperson, fixen Öffnungszeiten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- regionsbezogener Internetauftritt der Klima- und Energie-Modellregion. Erforderliche Mindestinhalte sind Kontakt zu Modellregions-Management, Ziele, Maßnahmen, Veranstaltungen, Aktionen, Hinweis auf den Klima- und Energiefonds als Partner sowie Verlinkung zur Modellregionen-Homepage des Klima- und Energiefonds

Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

- Durchführung von jährlich stattfindenden Vernetzungsworkshops von potenziellen externen Akteuren zu relevanten Themen
- Durchführung von jährlich mindestens 3 Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung in Bezug auf die Schwerpunktsetzung der Klima- und Energie-Modellregion
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und begleitende Bewusstseinsbildungsmaßnahmen

Weitere Maßnahmen

- mindestens jährliche Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten AkteurInnen (das Team um den/die Modellregions-ManagerIn unter Einbindung der kommunalen EntscheidungsträgerInnen) zur Erreichung der Ziele im Umsetzungskonzept
- Akquisition und Koordination sowie Erhebung von Fördermöglichkeiten der im Umsetzungskonzept herausgearbeiteten Klima- und Energieprojekte sowie die Initiierung von Machbarkeits-Checks für weitere Projekte
- verpflichtende Inanspruchnahme und zeitliche Einplanung des KEM-Qualitätsmanagements (KEM-QM)

Die hier angeführten Aktivitäten zur Vernetzung und Kommunikation haben allgemeinen Charakter und sind in jeder Region notwendig. Die oben angesprochenen mindestens 10 konkreten Maßnahmen sind von jeder Region einzeln im Rahmen der Konzepterarbeitung auszuarbeiten und spezifisch, je nach den regionalen Voraussetzungen, zu gestalten. Im Antrag für eine neue Klima- und Energie-Modellregion ist die geplante inhaltliche Ausrichtung der KEM mit thematischen Schwerpunkten bzw. einzelnen Maßnahmen, die bereits bekannt sind, zu beschreiben. (Im Falle der Genehmigung des KEM-Antrags ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Gegenzeichnung der Kooperationsvereinbarung ein Auftrag für die KEM-QM-Begleitung zu erteilen; siehe Kapitel 5 „KEM-QM“.)

3.3 Finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds ist abhängig von der Anzahl der Gemeinden sowie der

Anzahl der EinwohnerInnen (Statistik Austria, Stand: 14.04.2016) einer KEM. Die Höhe der maximalen Klima- und Energiefonds-Beteiligung sowie der mindestens erforderliche Eigenmittelanteil hängen von der Gemeinde- und EinwohnerInnenanzahl ab (siehe nachfolgende Tabelle). In einem ersten Schritt sind die Punkte für die Gemeindeanzahl und für die EinwohnerInnenanzahl zu summieren und im zweiten Schritt sind aus der Übersicht der Tabelle die maximalen Unterstützungshöhen gemäß den Gesamtpunkten zu entnehmen.

Regionen müssen neben den definierten Leistungen auch einen Nachweis über die aufgebrachten Eigenmittel, die für die Tätigkeiten in der Modellregion eingesetzt werden, erbringen. Die Höhe der mindestens erforderlichen Eigenmittelquote an der Klima- und Energiefonds-Beteiligung ist ebenfalls der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Der Nachweis der Eigenmittelaufbringung muss im Zuge der Antragstellung erbracht werden. Zu beachten ist, dass mindestens 50 % der Eigenmittel als Barleistungen und maximal 50 % als In-Kind-Leistungen (freiwillige Personalleistungen etc.) zugesichert werden müssen. Die Kofinanzierungsmittel in Form von Barleistungen müssen von den Kooperationspartnern, d. h. von öffentlichen Stellen, eingebracht werden. Bei der Antragstellung sind verbindliche, schriftliche Bestätigungen vorzulegen.

Die Gesamtprojektkosten, aufgegliedert nach Maßnahmen, müssen im Leistungsverzeichnis als Teil des Antrags dargestellt werden.

Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben, die in der Modellregion entstehen, sind in den Gesamtprojektkosten zu berücksichtigen.

Punkte	Punkte nach Gemeindeanzahl			Punkte nach EinwohnerInnenzahl		
	KEM mit 2–5 Gemeinden	KEM mit 6–15 Gemeinden	KEM mit >15 Gemeinden	KEM mit 3.000–15.000 EW	KEM mit 15.001–30.000 EW	KEM mit >30.000 EW
	1	2	3	1	2	3

Tabelle: Ermittlung der Gesamtpunkte: Summe aus Punkte pro KEM nach Anzahl an Gemeinden und nach Anzahl der EinwohnerInnen

max. 3 Jahre: Konzept + 2 Jahre Umsetzung	Konzept- und Umsetzungsphase					
	Gesamtpunkte	max. Höhe Konzept- unterstützung Klima- und Energiefonds	min. Kofinanzierungs- mittel an den Konzeptkosten durch KEM in %	max. Höhe Umsetzungs- unterstützungs- kosten Klima- und Energiefonds	min. Kofinanzierungs- mittel an den Um- setzungskosten durch KEM in %	max. gesamte Klima- und Energiefonds- Unterstützung
	2	€ 20.000	25 %	€ 100.000	25 %	€ 120.000
	3	€ 20.000	25 %	€ 105.000	25 %	€ 125.000
	4	€ 20.000	25 %	€ 110.000	25 %	€ 130.000
	5	€ 25.000	25 %	€ 115.000	25 %	€ 140.000
	6	€ 25.000	25 %	€ 120.000	25 %	€ 145.000

Tabelle: Maximale Beteiligungshöhen und erforderliche Eigenmittelanteile nach Gesamtpunkten

3.4 Antragstellung und Einreichunterlagen

Im ersten Schritt müssen sich die AntragstellerInnen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren (www.klimafonds.gv.at/kem).

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss online über die Website www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen. Auf der Website stehen die zu verwendenden Einreichformulare bereit:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- verbindliche Absichtserklärung zur Kofinanzierung und zur Darstellung der gesicherten Kofinanzierung des Gesamtprojekts (im Falle der Genehmigung)
- Leistungsverzeichnis: Darstellung der Kosten für die Erstellung des Umsetzungskonzepts und Darstellung der Kosten, die für die Umsetzungsphase (Kosten ModellregionsmanagerIn, Kosten Maßnahmenumsetzung) budgetiert werden
- Bestätigung zur öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (Vorlage steht zum Download zur Verfügung)
- Angebot für die Einführung des KEM-QMs (Näheres siehe Kapitel 5)
- falls vorhanden: aktuelles regionales Energiekonzept bzw. – falls Gemeinden schon einmal in einer KEM vertreten waren – bestehendes Umsetzungskonzept
- Lebensläufe des Projektkernteams bzw. des/der geplanten MRM, sofern schon bekannt

Der Antrag für eine neue Klima- und Energie-Modellregion muss folgende wesentliche Inhalte umfassen:

- Chancen und Visionen der Klima- und Energie-Modellregion

- Beitrag zur regionalen Wertschöpfung durch die Klima- und Energie-Modellregion
- Öffentlichkeitsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung: „Wer sind die Zielgruppen, wie werden sie erreicht?“
- Beschreibung der beabsichtigten Fokussierung der Klima- und Energie-Modellregion mit Begründung der geplanten Ausrichtung (z. B. Verkehr, erneuerbare Energien, Energieeffizienz in Gebäuden, Adaption an den Klimawandel etc.). Integrative Konzepte, die sich mehreren Themen (z. B. Ansätze für das gesamte regionale Energiesystem, von der Erzeugung bis hin zum Endverbrauch) widmen, sind besonders erwünscht
- Skizzierung der Maßnahmen bzw. Beschreibung der inhaltlichen Ausrichtung (thematische Schwerpunkte), die für die Umsetzungsphase bereits geplant sind
- Darstellung des regionalen Bezugs des Antrags (z. B. durch lokale AkteureInnen und Maßnahmen, die spezifisch auf die Stärken und Schwächen der Region eingehen)
- Beschreibung der Ambition der Region sowie der Involvierung der Stakeholder
- Beschreibung der bestehenden Struktur und des bisherigen sowie zukünftigen Ablaufs des Entwicklungsprozesses in der Region
- Projektmanagement: Beschreibung der Qualifikation und Herangehensweise des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin (sofern diese/r schon bekannt ist; Anforderungsprofil siehe Anhang 2) und der Managementstruktur; geplante Unterstützung und die jeweiligen Trägerstrukturen (Verband, Gemeinden, Verein), Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aktivitäten
- Neben technologisch orientierten Anträgen sollen auch Ansätze entwickelt werden, die auf strukturelle regionalwirtschaftliche und regionalplanerische

Innovationen abzielen und den Aufbau von Netzwerken und Interessenverbünden weiterhin forcieren (z. B. Aufbau von Wertschöpfungsketten im Bereich der Biomasse; regionale Klimaschutzaktivitäten, die auf spezielle Bevölkerungsgruppen oder Branchen ausgerichtet sind)

- **Additionalität der Maßnahmen:** Es muss deutlich dargestellt werden, inwieweit die Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds zu zusätzlichen Maßnahmen führt. Es muss gewährleistet werden, dass bestehende Programme und Tätigkeiten nicht durch die Mittel des Klima- und Energiefonds kofinanziert werden, sondern neue, zusätzliche Aktivitäten entstehen

Energiefonds unterstützten Maßnahmen

- Eignung und Umsetzbarkeit der inhaltlichen Ausrichtung (thematische Schwerpunkte, bereits skizzierte Maßnahmen) für die KEM
- Involvierung von Stakeholdern, Bevölkerung und insbesondere Kommunen (Nachweise zur Einbindung der Gemeinden – idealerweise durch Gemeinderatsbeschlüsse oder auch LOI der BürgermeisterInnen – fallen bei der Bewertung positiv ins Gewicht)
- Regionen, die mit einem fundierten Umsetzungskonzept einreichen, werden gegenüber jenen, die ohne Umsetzungskonzept einreichen, bevorzugt

3.5 Auswahlverfahren

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen innerhalb der Einreichfrist über die Website www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen hochgeladen werden. Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen der Anträge durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden diese einer externen Fachjury zur Beurteilung vorgelegt. Bei der Jurierung müssen die Anträge inhaltlich überzeugen. Es werden nur jene Anträge für eine Partnerschaft ausgewählt, die qualitativ den im vorliegenden Leitfaden angeführten Kriterien entsprechen.

Beurteilungskriterien

- **Formalkriterien:**
 - Vollständigkeit: Alle erforderlichen Antragsunterlagen und alle Kofinanzierungsbestätigungen in der erforderlichen Höhe liegen vollständig und fristgerecht vor
- **Kosten:**
 - Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region und der dargestellten Leistung (der Klima- und Energiefonds behält sich vor, die finanzielle Unterstützung anzupassen)
 - Ausgewogenheit der unterschiedlichen Kostenpunkte bzgl. der Programminhalte
- **Projektmanagement und Umsetzungsqualität:**
 - Managementstrukturen: Modellregions-ManagerIn und Umsetzungsstrukturen vor Ort
 - Zeitplan über 2 Jahre zur Umsetzung und Möglichkeiten zur Weiterführung der Modellregion
- **inhaltliche Kriterien:**
 - Eignung der Modellregion aufgrund des Potenzials für Energieverbrauchssenkungsmaßnahmen, Einsatz erneuerbarer Energien und nachhaltige Verkehrslösungen
 - Ambition des vorgeschlagenen Projekts
 - Additionalität der durch den Klima- und

3.6 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung

Auf Grundlage der Empfehlungen der externen Jury trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Entscheidung, mit welchen Klima- und Energie-Modellregionen eine Kooperation eingegangen werden soll. Die Kooperation wird durch eine Vereinbarung geregelt. In der Kooperationsvereinbarung werden die Leistungen, die beide Partner in die Kooperation einbringen, definiert. Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet die Erstellung des Umsetzungskonzepts und, vorbehaltlich der positiven Evaluierung desselben durch die externe Fachjury, die 2-jährige Umsetzung der im Konzept definierten Inhalte. Das Umsetzungskonzept ist in längstens 12 Monaten zu erstellen.

Die Leistungen des Klima- und Energiefonds werden ab der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erbracht.

Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung an der Erarbeitung des Umsetzungskonzepts und der Umsetzung erfolgt in 5 Tranchen:

- 1) nach Unterzeichnung der Konzeptvereinbarung,
- 2) nach der positiven Evaluierung des Konzepts durch die Fachjury,
- 3) nach Unterzeichnung der Vereinbarung für die Umsetzungsphase,
- 4) nach positiver Evaluierung des Zwischenberichts und des
- 5) Endberichts.

In den Berichten werden die umgesetzten Maßnahmen und die Zielerreichung der KEM beschrieben. Die Berichte bestehen jeweils aus 3 bzw. 4 Teilen (beschreibende Darstellung, Auszug Öffentlichkeitsarbeit, Kennzahlenmonitoring und Wirkungsmonitoring). Vorlagen für die Berichtslegung inklusive Handbüchern

stehen unter www.umweltfoerderung.at/klimaund-energiemodellregionen zur Verfügung.

Auf Verlangen sind weitere Nachweise der Tätigkeiten des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin (detaillierte Stundenlisten, Büroöffnungszeiten etc.) und Belege der angefallenen Kosten vorzuweisen.

4.0 Weiterführung bestehender Regionen

Die Erfahrungen der ersten Jahre der Klima- und Energie-Modellregionen haben gezeigt, dass der Bewusstseinsbildungsprozess und die Vernetzungstätigkeiten in den Regionen über lange Zeiträume angelegt sein müssen, um nachhaltig zu wirken. Viele Projekte haben lange Laufzeiten bzw. erst nach einigen Jahren zeigen die Projekte ihre Wirkung und tragen zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Regionen bei.

Der Klima- und Energiefonds bietet den Regionen, die sich bereits in der Umsetzungs- oder Weiterführungsphase befinden, die Kooperationsmöglichkeit in weiteren 3-jährigen Weiterführungsphasen an, in der die Strukturen und Netzwerke weiter gestärkt und konkrete Maßnahmen am Weg zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele umgesetzt werden können.

4.1 Zielgruppe der Weiterführungen

Einen Antrag auf Weiterführung können Klima- und Energie-Modellregionen stellen, die zumindest das erste Jahr der Umsetzungsphase abgeschlossen und einen vollständigen Zwischenbericht vorliegen haben. Außerdem können Klima- und Energie-Modellregionen, die bereits in einer Weiterführungsphase sind, erneut einen Weiterführungsantrag stellen. Auch hierbei muss sich die Modellregion zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest im zweiten Jahr der Weiterführung befinden und der Zwischenbericht vorliegen.

Die Antragstellung zur Weiterführung einer KEM erfolgt durch einen öffentlichen Träger, der die Klima- und Energie-Modellregion in der Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds vertritt. Siehe dazu Kapitel 2.2 „Zielgruppe der Ausschreibung“ und 2.4 „Rechtsgrundlage“ sowie das Informationsdokument zur

ÖÖP auf www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen.

Im Zuge eines Weiterführungsantrags ist es prinzipiell möglich, dass Regionen um Gemeinden vergrößert oder verkleinert werden, solange diese der prinzipiellen Zielgruppe der Ausschreibung (Mindestanforderung Gemeindeanzahl, Begrenzung EinwohnerInnenzahl) entsprechen.

Neuzusammensetzung von Regionen, deren Gemeinden bereits in einer KEM aktiv waren:

Wenn sich eine KEM in der Zusammensetzung maßgeblich verändert (mehr als Verdoppelung oder Halbierung der EinwohnerInnen oder Gemeinden), ist ein Neuantrag zu stellen. Die Regionen müssen sowohl neuerlich ein Umsetzungskonzept (passend zur neuen Regionsstruktur) erarbeiten also auch als gesamte Region erneut in die 2-jährige Umsetzungsphase gehen.

In diesen Fällen ist im Antrag darauf einzugehen, welche Faktoren zur Neuzusammensetzung der Region geführt haben und wie auf den Erfahrungen der bisherigen KEM-Phase aufgebaut wird. Es sind nicht nur aktive Klima- und Energie-Modellregionen antragstellungsberechtigt. Auch Modellregionen, deren Vertrag bereits ausgelaufen ist und die sich dazu entschließen, die Arbeiten der Klima- und Energie-Modellregion wieder aufzunehmen, können einen Antrag (mit dem Endbericht der Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase) stellen. In diesen Fällen ist eine nachvollziehbare Begründung für die Neuaufnahme der Tätigkeiten als KEM erforderlich.

4.2 Programminhalte Weiterführungsanträge

In einem Antrag zur Weiterführung einer Klima- und Energie-Modellregion müssen die folgenden aufgelisteten Inhalte dargestellt werden. Aus dem Antrag müssen auf der einen Seite die bisherigen Ergebnisse/Erfolge der Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase klar hervorgehen und auf der anderen Seite die Planung der nächsten Jahre dargestellt werden. Die Leistungen des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin und die geplanten Maßnahmen sind wesentliche Inhalte des Antrags.

Voraussetzung für eine Weiterführung

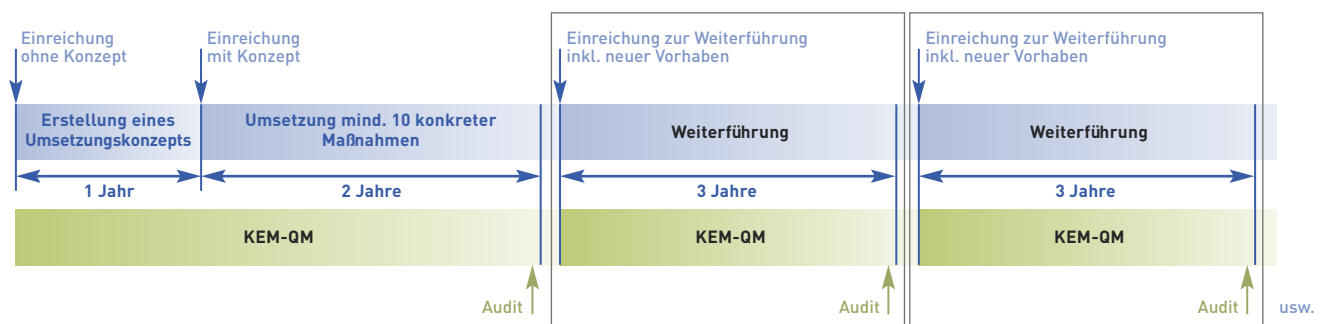
Das Umsetzungskonzept einer Klima- und Energie-Modellregion ist die zentrale Grundlage für alle Arbeiten in der Region. Einem Antrag auf Weiterführung ist immer das Umsetzungskonzept der Region beizulegen. Insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) folgende Kapitel des ursprünglichen Konzepts sind zu prüfen und zu aktualisieren, falls diese nicht mehr zutreffen:

- Charakteristik der Region
- Darstellung der Energiesituation
- Ziele der Region, auf entsprechende mittel- und langfristige Horizonte angepasst
- Managementstruktur

Das Umsetzungskonzept ist ein öffentlich zugängliches Dokument, das einerseits der Kommunikation nach außen dient und andererseits Beschluss- und Arbeitsdokument für die Stakeholder der Region ist. Voraussetzung für eine Unterstützung ist ein aktuelles Umsetzungskonzept.

Der/Die Modellregions-ManagerIn muss mit mindestens 20 Wochenstunden nachweisbarer Wochenarbeitszeit ausschließlich für die Modellregion tätig sein. Das Verhältnis der Verwendung der Mittel für Personalaufwand und für sonstigen Projektaufwand kann in den Regionen unterschiedlich sein. Zentral sind die Arbeiten des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin. Stundenaufstellungen sind zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Die Einrichtung bzw. Weiterführung einer Informationszentrale vor Ort (Büro des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin) mit fixen Öffnungszeiten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse ist erforderlich. Ebenso die Einrichtung bzw. Weiterführung eines regionsbezogenen Internetauftritts der Klima- und Energie-Modellregion mit folgenden Mindestinhalten: Kontakt zu Modellregions-Management, Ziele, Maßnahmen, Veranstaltungen, Aktionen, Hinweis auf den Klima- und Energiefonds als Unterstützer sowie Verlinkung zur Modellregionen-Homepage des Klima- und Energiefonds.



Maßnahmenpool

Der Kern der Einreichung zur Weiterführung ist ein Maßnahmenpool, bestehend aus mindestens 10 Maßnahmen, die in der 3-jährigen Weiterführungsphase umgesetzt werden. Die Maßnahmenpakete in den Weiterführungsanträgen müssen sich aufgrund der Fortgeschrittenheit der KEM und der längeren Umsetzungsdauer (3 Jahre) im Vergleich zu Neuansträgen weiterentwickeln und neue Vorhaben generieren. Auch in Bezug auf Aufwand und Ergebnis müssen sie umfangreicher bzw. hochwertiger sein. Im Antragsformular ist eine ausführliche Leistungsbeschreibung erforderlich. Im Leistungsverzeichnis sind die Maßnahmen kosten- und zeitmäßig zu konkretisieren.

Erforderliche Inhalte eines Antrags

- Darstellung des regionalen Bezugs des Antrags (z. B. durch lokale AkteurInnen und Maßnahmen, die spezifisch auf die Stärken und Schwächen der Region eingehen) und Beschreibung der Ambition der Region sowie der Involvierung der Stakeholder
- Beschreibung der bestehenden Struktur und des bisherigen sowie zukünftigen Ablaufs des Entwicklungsprozesses in der Region
- Skizzierung von 3 konkreten bereits erfolgreich durchgeführten Projekten der bisherigen Umsetzungsphase

- Projektmanagement: Beschreibung der Qualifikation und Herangehensweise des Modellregions-Managers/ der Modellregions-Managerin und der Managementstruktur; bisherige und geplante weitere Unterstützung (PolitikerInnen, ehrenamtliche Personen, finanzielle Unterstützung, Sachleistungen etc.) und die jeweiligen Trägerstrukturen (Verband, Gemeinden, Verein), Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aktivitäten
- Chancen und Visionen der Klima- und Energie-Modellregion
- Beitrag zur regionalen Wertschöpfung
- Öffentlichkeitsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung: „Wer sind die Zielgruppen, wie werden sie erreicht?“
- Beschreibung der beabsichtigten Fokussierung der Klima- und Energie-Modellregion mit Begründung der geplanten Ausrichtung (z. B. Verkehr, erneuerbare Energien, Energieeffizienz in Gebäuden etc.). Integrative Konzepte, die sich mehreren Themen (z. B. Ansätze für das gesamte regionale Energiesystem, von der Erzeugung bis hin zum Endverbrauch) widmen, sind besonders erwünscht
- Neben technologisch orientierten Anträgen sollen auch Ansätze entwickelt werden, die auf strukturelle regionalwirtschaftliche und regionalplanerische Innovationen abzielen und den Aufbau von Netzwerken und Interessenverbünden weiterhin forcieren (z. B. Aufbau von Wertschöpfungsketten im Bereich der Biomasse; regionale Klimaschutzaktivitäten, die auf spezielle Bevölkerungsgruppen oder Branchen ausgerichtet sind)
- Additionalität der Maßnahme: Es muss deutlich dargestellt werden, inwieweit die Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds zu zusätzlichen Maßnahmen führt. Es muss gewährleistet werden, dass bestehende Programme und Tätigkeiten nicht durch die Mittel des Klima- und Energiefonds kofinanziert werden, sondern neue, zusätzliche Aktivitäten entstehen
- Leistung der bisher in Anspruch genommenen Investitionsförderungen (im Rahmen der KEM-Investförderungen)
- Darstellung anderer thematisch ähnlicher Projekte, die in der Region mit Unterstützung des Klima- und Energiefonds durchgeführt wurden

- verpflichtende Inanspruchnahme und zeitliche Einplanung des KEM-Qualitätsmanagements (KEM-QM)

4.3 Finanzielle Beteiligung in der Weiterführung

Die finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds ist abhängig von der Anzahl der EinwohnerInnen (Statistik Austria, Stand: frühestens Juni 2016) einer KEM. Die Höhe der maximalen Klima- und Energiefonds-Beteiligung sowie der mindestens erforderliche Eigenmittelanteil hängen von der Gemeinde- und EinwohnerInnenzahl ab (siehe nachfolgende Tabelle). In einem ersten Schritt sind die Punkte für die Gemeindeanzahl und für die EinwohnerInnenzahl zu summieren und im zweiten Schritt sind aus der Übersicht der Tabelle die maximalen Unterstützungshöhen gemäß den Gesamtpunkten zu entnehmen.

Regionen müssen neben den definierten Leistungen auch einen Nachweis über die aufgebrachten Eigenmittel, die für die Tätigkeiten in der Modellregion eingesetzt werden, erbringen. Die Höhe der mindestens erforderlichen Eigenmittelquote an der Klima- und Energiefonds-Beteiligung ist ebenfalls der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Der Nachweis der Eigenmittelaufbringung muss im Zuge der Antragstellung erbracht werden. Zu beachten ist, dass mindestens 50 % der Eigenmittel als Barleistungen und maximal 50 % als In-Kind-Leistungen (freiwillige Personalleistungen) zugesichert werden müssen. Die Kofinanzierungsmittel in Form von Barleistungen müssen von den Kooperationspartnern, d. h. von öffentlichen Stellen, eingebracht werden. Dazu sind verbindliche, schriftliche Bestätigungen einzuholen und dem Antrag beizulegen.

Die Gesamtprojektkosten, aufgegliedert nach Maßnahmen, müssen im Leistungsverzeichnis als Teil des Antrags dargestellt werden.

Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben, die in der Modellregion entstehen, sind in den Gesamtmitteln zu berücksichtigen.

Punkte	Punkte nach Gemeindeanzahl			Punkte nach EinwohnerInnenzahl		
	KEM mit 1–5 Gemeinden	KEM mit 6–15 Gemeinden	KEM mit >15 Gemeinden	KEM mit 1–15.000 EW	KEM mit 15.001–30.000 EW	KEM mit >30.000 EW
	1	2	3	1	2	3

Tabelle: Ermittlung der Gesamtpunkte: Summe aus Punkte pro KEM nach Anzahl an Gemeinden und nach Anzahl der EinwohnerInnen

3 Jahre	Weiterführungsphase		
	Gesamtpunkte	max. Klima- und Energiefonds-Unter- stützung	min. Kofinanzierung der Gesamtprojekt- kosten durch KEM- Eigenmittel in %
	2	€ 155.000	25 %
	3	€ 165.000	25 %
	4	€ 175.000	25 %
	5	€ 190.000	25 %
	6	€ 200.000	25 %

Tabelle: KEM-Weiterführung: maximale Unterstützungshöhen und erforderliche Eigenmittelanteile nach Gesamtpunkten

4.4 Antragstellung und Einreichunterlagen für Weiterführungsanträge

Im ersten Schritt müssen sich die AntragstellerInnen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren (www.klimafonds.gv.at/kem). Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss online mittels direkter Verlinkung zur Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als dafür zuständiger Abwicklungsstelle. Dort stehen die erforderlichen Einreichformulare zur Verfügung.

Erforderliche Einreichunterlagen

- **Aktualisiertes Umsetzungskonzept**
- **Zwischenbericht** (oder Endbericht) der vorangegangenen Phase (Umsetzungs-, Weiterführungsphase) inkl. Kennzahlenmonitoring und wirkungsorientierten Monitorings
- **vollständig ausgefülltes Antragsformular**
- **Leistungsverzeichnis der geplanten Maßnahmen** (mindestens 10 konkrete Maßnahmen): Hier werden die Maßnahmen und die damit verbundenen Leistungen detaillierten Kosten zugeordnet (eine Vorlage steht zum Download zur Verfügung)
- **Maßnahmenbeschreibung Weiterführung** (eigenes Dokument): Hier werden die Maßnahmen nochmals für die Veröffentlichung auf www.klimaundenergiemodellregionen.at beschrieben (eine Vorlage steht zum Download zur Verfügung)
- **Absichtserklärung zur Kofinanzierung** zur Darstellung der gesicherten Kofinanzierung des Gesamtprojekts im Ausmaß von zumindest 25 % (eine Vorlage steht zum Download zur Verfügung). Nicht gesicherte Kofinanzierungen sind ein formaler Ausschlussgrund für eine weitere Beurteilung der Projekte

- **Bestätigung zur öffentlich-öffentlichen Partnerschaft** (Vorlage steht zum Download zur Verfügung)
- **Angebot für die Einführung des KEM-QMs** (Näheres siehe Kapitel 5)
- **Lebensläufe des Modellregionsmanagers/der Modellregionsmanagerin** bzw. des Projektkernteams

4.5 Auswahlverfahren der Weiterführung

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen innerhalb der Einreichfrist über die Website www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen hochgeladen werden. Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden die eingereichten Unterlagen einer externen Fachjury zur Beurteilung vorgelegt. Bei der Jurierung müssen die Anträge inhaltlich überzeugen. Es werden nur jene Anträge für eine Kooperation ausgewählt, die qualitativ den im vorliegenden Leitfaden angeführten Kriterien entsprechen.

Beurteilungskriterien

- **Formalkriterien:**
 - Vollständigkeit und formale Richtigkeit des Antrags: Alle erforderlichen Antragsunterlagen, Kofinanzierungsbestätigungen in der erforderlichen Höhe liegen vor
- **Kosten:**
 - Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region und der dargestellten Leistung (der Klima- und Energiefonds behält sich vor, die maximale Auftragssumme der Größe bzw. der EinwohnerInnenzahl der betroffenen Region anzupassen)
 - Ausgewogenheit der unterschiedlichen Kostenpunkte bezüglich der Programminhalte

- **Projektmanagement- und -umsetzungsqualität:**
 - Managementstrukturen: Modellregions-ManagerIn und Strukturen vor Ort
 - mittelfristiger Zeitplan über 3 Jahre zur Weiterführung und Vision der Klima- und Energie-Modellregion
- **inhaltliche Kriterien:**
 - Eignung der Modellregion aufgrund des Potentials für Energieverbrauchssenkungsmaßnahmen, Einsatz erneuerbarer Energien und nachhaltige Verkehrslösungen
 - Modellhaftigkeit des vorgeschlagenen Projekts
 - Additionalität der durch den Klima- und Energiefonds unterstützten Maßnahmen
 - Eignung und Umsetzbarkeit der gewählten Maßnahmen in der Region. Die angeführten Maßnahmen müssen sinnvoll und überzeugend erscheinen
 - Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Struktur der Arbeitspakete
 - Involvierung von Stakeholdern, Bevölkerung und insbesondere Kommunen (Nachweise zur Einbindung der Gemeinden – idealerweise durch Gemeinderatsbeschlüsse oder auch LOI der BürgermeisterInnen – fallen bei der Bewertung positiv ins Gewicht)

Im Falle einer Ablehnung hat die Modellregion die Möglichkeit, den Antrag zu verbessern und beim nächstmöglichen Einreichtermin maximal ein zweites Mal einzureichen.

4.6 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung in der Weiterführung

Auf Grundlage der Empfehlungen der externen Jury trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Entscheidung, mit welchen Klima- und Energie-Modellregionen eine Kooperation eingegangen werden soll. Die Kooperation wird durch eine Kooperationsvereinbarung vertraglich geregelt. In dieser werden die Leistungen, die beide Kooperationspartner in die Kooperation einbringen, definiert.

Die Leistungen des Klima- und Energiefonds werden frühestens ab der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erbracht. Frühestmöglicher Start der Weiterführung kann erst nach dem Abschluss der vorangegangenen KEM-Phase (Umsetzungsphase oder Weiterführungsphase) und der Übermittlung der vollständigen Endberichtsunterlagen an die KPC sein.

Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung in der Weiterführungsphase erfolgt in 3 Tranchen: am Beginn der Weiterführungsphase, jedoch frühestens nach der positiven Prüfung des Endberichts der vorangegangenen Phase (Umsetzungs- oder Weiterführungsphase), bei positiver Evaluierung des Zwischenberichts und des Endberichts. In den Berichten werden die umgesetzten Maßnahmen der KEM und erreichten Ziele beschrieben. Die Berichte bestehen jeweils aus 3 bzw. 4 Teilen (beschreibende Darstellung, Auszug Öffentlichkeitsarbeit, Kennzahlenmonitoring und Wirkungsmonitoring). Vorlagen für die Berichtslegung inklusive Handbüchern stehen unter www.umweltfoerderung.at/klimaundenergie-modellregionen zur Verfügung.

Auf Verlangen sind weitere Nachweise der Tätigkeiten des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin (detaillierte Stundenlisten, Büroöffnungszeiten etc.) und Belege der angefallenen Kosten vorzuweisen.

4.7 Weiterführung ohne finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds

Selbstständige Klima- und Energie-Modellregionen, die keine finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds benötigen, aber weiterhin als Klima- und Energie-Modellregion geführt werden wollen, müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

- Antrag zur Weiterführung mit der Nennung von 10 Maßnahmen (bzw. einem gleichwertigen bereits existierenden Arbeitsprogramm) stellen
- verpflichtende Teilnahme an Vernetzungs- und Schulungstreffen
- verpflichtende Einführung KEM-QM mit Audit
- rechtliche Vereinbarung mit dem Klima- und Energiefonds abschließen
- Modellregions-ManagerIn installieren

Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden die eingereichten Unterlagen evaluiert. Sollte die Evaluierung positiv ausfallen, ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Klima- und Energiefonds und der Modellregion abzuschließen, damit die Region weiterhin als Klima- und Energie-Modellregion geführt werden darf. Die selbstständigen Klima- und Energie-Modellregionen können das Netzwerk weiterhin nutzen und die Investitionsförderungen in Anspruch nehmen.

5.0 Qualitätsmanagement (KEM-QM)

Die Regionen, die 2016 einen Neuantrag auf den Start einer Klima- und Energie-Modellregion stellen oder um Weiterführung ansuchen, werden ab 2017 durch ein Qualitätsmanagement für die Modellregions-ManagerInnen vor Ort sowie durch ein Feedback in Form eines Audits aktiv unterstützt. Das Qualitätsmanagement hat das Ziel, die Qualität der energiepolitischen Arbeit in den Klima- und Energie-Modellregionen weiter zu steigern, Erfolge langfristig stärker zu sichern und damit den Klimaschutz auf der regionalen Ebene durch eine Bündelung vorhandener Kräfte noch besser voranzubringen.

Das KEM-QM nach eea setzt auf der Methodik von e5 auf (international als European Energy Award/eea bezeichnet), einer Coaching- und Bewertungssystematik für Gemeinden und Regionen, die entsprechend den Anforderungen und Rahmenbedingungen der Klima- und Energie-Modellregionen angepasst wurde. Es besteht im Wesentlichen aus einer unterstützenden Begleitung für Modellregions-ManagerInnen sowie einer externen Auditing zum Abschluss einer KEM-Phase. Übergeordnetes Ziel ist die Qualitätssicherung der Modellregionenarbeit.

Mit dem KEM-QM stehen den Regionen folgende Unterstützungsaktivitäten zur Verfügung

- Coaching für Modellregions-ManagerInnen durch qualifizierte KEM-QM-BeraterInnen
- Hilfe bei Strukturierung und Umsetzung der Energie- und Klimaschutzaktivitäten

- Unterstützung durch die KEM-QM-BeraterInnen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen mit Hilfe des eea-Maßnahmenkatalogs und weiterer Instrumente (internationale Benchmark- und Projektdatenbank Enercitta etc.)
- Hilfe bei der Optimierung regionsinterner Strukturen und Prozesse in energie- und klimaschutzrelevanten Bereichen (Planung – Umsetzung – Evaluierung)
- Zugriff auf das Know-how von Klimaschutz-Vorreitergemeinden und -regionen (regional, national und europaweit) über die KEM-QM-BeraterInnen
- Qualitätssicherung und Transparenz der erbrachten Leistungen der Region mittels einer externen Auditing nach eea-Methodik zum Abschluss einer KEM-Phase
- Unterstützung bei der Datenrecherche für das Kennzahlenmonitoring (Informationen zu verfügbaren Quellen für das Kennzahlenmonitoring, um die Datenaufbereitung durch den MRM zu erleichtern) sowie Vorprüfung und Einpflege der Daten in das Audit

KEM-QM-Begleitung

Für jede 2016 einreichende KEM (Neuantrag oder Weiterführung) ist ein KEM-QM mit obigen Unterstützungsaktivitäten im Ausmaß von mindestens 122 bis 162 Stunden (Aufwand für KEM-QM-BetreuerInnen abhängig von KEM-EinwohnerInnenzahl und Anzahl der Gemeinden nach Verteilungsschlüssel aus Kapitel 3.3 „Finanzielle Beteiligung“) durchzuführen:

Gesamtpunkte	Mindeststunden Begleitung Umsetzungs-konzept	Mindeststunden Begleitung Jahr 1	Mindeststunden Begleitung Jahr 2	Mindeststunden KEM-QM-Begleitung gesamt
2	72	26	24	122
3	77	28	27	132
4	82	30	30	142
5	87	32	33	152
6	92	34	36	162

Tabelle: Mindeststunden der Begleitung für die betreuende KEM-QM-Organisation abhängig von Gesamtpunkteanzahl der KEM (aus Kapitel 3.3 „Finanzielle Beteiligung“) für eine KEM bei Erstellung des Umsetzungskonzepts sowie einer darauf folgenden 2-jährigen Umsetzungsphase

Gesamtpunkte	Mindeststunden Begleitung Jahr 1	Mindeststunden Begleitung Jahr 2	Mindeststunden Begleitung Jahr 3	Mindeststunden KEM-QM- Begleitung gesamt
2	72	26	24	122
3	77	28	27	132
4	82	30	30	142
5	87	32	33	152
6	92	34	36	162

Tabelle: Mindeststunden der Begleitung für die betreuende KEM-QM-Organisation abhängig von Gesamtpunkteanzahl der KEM (aus Kapitel 3.3 „Finanzielle Beteiligung“) für eine KEM in der 3-jährigen Weiterführungsphase

Nur für den Fall einer neuen KEM mit bereits vorhandenem Umsetzungskonzept verkürzt sich die KEM-Phase auf 2 Jahre und damit reduzieren sich die notwendigen Mindeststunden der KEM-QM-Begleitung auf 96 bis 128 Stunden, je nach KEM-EinwohnerInnenzahl und Anzahl der Gemeinden:

Gesamtpunkte	Mindeststunden Begleitung Jahr 1	Mindeststunden Begleitung Jahr 2	Mindeststunden KEM-QM- Begleitung gesamt
2	72	26	96
3	77	28	104
4	82	30	112
5	87	32	120
6	92	34	128

Tabelle: Mindeststunden der Begleitung für die betreuende KEM-QM-Organisation abhängig von Gesamtpunkteanzahl der KEM (aus Kapitel 3.3 „Finanzielle Beteiligung“) für eine KEM mit bereits vorhandenem Umsetzungskonzept in einer 2-jährigen Umsetzungsphase. Hier entfallen die Begleitstunden des mittleren Jahres

KEM-QM-Audit (im Jahr der potenziellen Neueinreichung verpflichtend bis Mitte September durchzuführen und vor Ort zu präsentieren)

Der Aufwand des Audits beträgt für KEM-QM-BetreuerIn und AuditorIn insgesamt 78 Stunden.

Die Kosten des KEM-QMs sind verpflichtend von der KEM aufzubringen und dürfen nicht in den Umsetzungskosten angeführt werden. Beide Elemente (Begleitung und Audit) sind in der Planung und Finanzierung der KEM-Phase zu berücksichtigen.

Informationen

Weitere Informationen zum KEM-QM (Methodik, Maßnahmenkatalog etc.) sowie eine Liste der betreuenden Organisationen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen. Es wird empfohlen, schon während der Ausschreibungsphase mit der Organisation in Kontakt zu treten, die die Betreuung übernehmen soll. Grundsätzlich ist es sinnvoll, jedoch nicht verpflichtend, dass die KEM-Betreuung von der KEM-QM-Organisation des eigenen Bundeslandes vorgenommen wird. Von der KEM-QM-Organisation

erhalten Sie detaillierte Information über die KEM-QM-Begleitung, das Audit sowie die Kosten des KEM-QM.

Anmeldung bis September 2016

Sobald Sie mit einer KEM-QM-Organisation in Kontakt getreten sind und sich für die Organisation entschieden haben, ersuchen wir Sie um eine **schriftliche Anmeldung bei der Österreichischen Energieagentur** mit Nennung der betreuenden Organisation (per E-Mail bis spätestens 30. September 2016).

Ein **Angebot für die KEM-QM-Leistungen** ist bis zum Ende der **Einreichung einzuholen und dem Antrag beizulegen**. Der **KEM-QM-Vertrag muss bis spätestens Freitag, den 27.1.2017, unterschrieben sein** (gilt unabhängig vom Beginndatum der KEM-Phase).

Für generelle Fragen und für die Anmeldung steht Ihnen die KEM-QM-Kontaktstelle der Österreichischen Energieagentur zur Verfügung.

E-Mail: andrea.leindl@energyagency.at

Telefon: 01/586 15 24-165

6.0 Leitprojekte

6.1 Zielsetzung und Inhalt

In den bestehenden Klima- und Energie-Modellregionen entwickelt sich eine Dynamik in vielen relevanten Betätigungsfeldern. Projektideen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Klima- und Energie-Modellregion noch nicht absehbar waren, entstehen aufgrund des aktiven Umfelds in einer Modellregion.

Besonders viel versprechende neue Projektansätze bzw. Projekte, die als Vorbildprojekte durchgeführt und danach auf weitere Klima- und Energie-Modellregionen übertragen werden, können im Rahmen dieser Ausschreibung unterstützt werden. Diese sollen als Leuchtturmprojekte umgesetzt werden und danach andere Regionen zur Nachahmung und zur konkreten Projektimplementierung anregen.

Projekte, die sich klar an die Klima- und Energie-Modellregionen als Zielgruppe richten, indem sie die Entwicklung der Modellregionen unterstützen, deren Antragstellung jedoch nicht direkt aus einer Klima- und Energie-Modellregion kommt, sind ebenso zugelassen. Die Kooperation mit Klima- und Energie-Modellregionen ist in diesem Fall zwingend vorzusehen. Im Antrag ist darzustellen, wie die Strukturen der Klima- und Energie-Modellregionen genutzt werden sollen, um das Projekt erfolgreich umzusetzen.

Durch das Netzwerk der Klima- und Energie-Modellregionen ist eine rasche Verbreitung dieser Leitprojekte erfahrungsgemäß sehr effizient und effektiv. Die Leitprojekte sollen außerdem bei den regelmäßigen Erfahrungsaustauschtreffen und auf der Homepage der Klima- und Energie-Modellregionen und im Newsletter des Programms präsentiert werden.

Projektthemen: Bewusstseinsbildung, besonders innovative BürgerInnenbeteiligungen, Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz, Mobilitätsprojekte oder Ähnliches. Die Projekte und alle anfallenden Kosten müssen einen klar nachvollziehbaren Nutzen im Bereich Klima und Energie und zur Zielerreichung der Modellregionen aufweisen.

Was ist nicht Teil der Ausschreibung: übliche Investitionsprojekte (z. B. Anlagen für erneuerbare Energie, Bauprojekte, Verkehrsanlagen, Fahrzeuge), Studien, Tagungen, Schulprojekte.

Weiters dürfen Leitprojekte nicht nur aus einem Bündel von Kleinprojekten bestehen.

Soweit die aus den Leitprojekten unterstützten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet, sofern es sich um direkte Investitionen in Erneuerbare-Energie-, Energieeffizienz- oder Mobilitätstechnologien mit einem Anschaffungswert über 5.000 Euro handelt.

Eine Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist bei Investitionen von einem Anschaffungswert unter 5.000 Euro ohne weitere Zustimmung des Klima- und Energiefonds möglich.

6.2 Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt sind **Trägerorganisationen bestehender Klima- und Energie-Modellregionen**, die zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung ein aktives Vertragsverhältnis in der Konzept-, Umsetzungs- oder Weiterführungsphase haben. Zusätzlich antragsberechtigt sind externe Organisationen (insbesondere NGO und NPO), die Projekte für die weitere Entwicklung der Klima- und Energie-Modellregionen einreichen. Jede außenstehende Organisation darf maximal 1 Projekt einreichen bzw. maximal an 3 Projekten beteiligt sein. Die Projekte müssen in Zusammenarbeit mit mindestens 1 KEM erfolgen oder zumindest die Interessenbekundung von einer KEM im Zuge der Antragstellung vorlegen.

Im Programm sind generell Projekte in einzelnen Regionen sowie Kooperationsprojekte zwischen mehreren Regionen möglich und erwünscht. Jede Trägerorganisation einer Klima- und Energie-Modellregion darf maximal 1 Leitprojekt selbst einreichen. Außerdem darf jede Region in maximal 3 weiteren Projekten mitarbeiten.

Weitere externe PartnerInnen (lokale Unternehmen etc.) können die Leitprojekte inhaltlich und finanziell unterstützen. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der bisherigen Ausschreibungen bereits folgende Leitprojekte

beauftragt wurden: www.klimaundenergiemodellregionen.at/start.asp?ID=256040&b=5984.

6.3 Projektkategorien

Leitprojekte können in 3 verschiedenen Kategorien, je nach Umfang der Gesamtprojektkosten, Projektdauer und

verpflichtendem Kofinanzierungsanteil, eingereicht werden. Genehmigte Leitprojekte werden durch die KPC im Namen und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds beauftragt. Die Unterstützung stellt einen Pauschalbetrag dar. Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben, die dem/der AuftragnehmerIn entstehen, sind durch den Betrag abzudecken.

Projektkategorien – Leitprojekte			
	kleine Projekte	mittlere Projekte	große Projekte
Umsetzungszeitraum	1 Jahr	1 Jahr	2 Jahre
Gesamtkosten	max. 35.000 Euro	max. 75.000 Euro	max. 130.000 Euro
erforderlicher Kofinanzierungsanteil	nicht erforderlich, aber möglich	mind. 25 %	mind. 40 %
Klima- und Energiefonds-Beteiligung	max. 35.000 Euro	max. 56.250 Euro	max. 78.000 Euro

6.4 Inhalte des Projektantrags

Ein Projektantrag muss jedenfalls folgende Inhalte umfassen:

- Ziele und Inhalte des Projekts
- Innovation und Vorbildcharakter
- Zeithorizont, Projektmanagement (inkl. Gantt-Diagramm)
- erwartete Wirkung und Resultate
- Kosten und Finanzierung
- beteiligte Stakeholder
- Nachahmungspotenzial und Signalwirkung
- Kooperation mit KEM
- längerfristiger Nutzen für die KEM und Weiterführung nach der Umsetzung

Additionalität von Maßnahmen: Ein Projekt bzw. Projektteile darf/dürfen nicht im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregion (Umsetzungs- oder Weiterführungsphase) und als Leitprojekt eingereicht werden. Eine klare Abgrenzung zu den bisher beauftragten Leistungen ist erforderlich und bei inhaltlichen Überschneidungen klar darzustellen.

Projektauswahl

Im Rahmen einer Jurierung werden maximal 15 Projekte ausgewählt und zur Beauftragung vorgeschlagen. Die Projekte werden aufgrund folgender Kriterien evaluiert:

- Einhaltung der Formalkriterien (vollständiger Antrag, Erfüllung der Kriterien bezüglich der Projektkategorien: Dauer, verbindliche Kofinanzierungsbestätigungen in erforderlicher Höhe, Einhaltung Gesamtkosten)
- Potenzial zur Verbreitung in andere Modellregionen
- Innovationsgrad: Projekte, die über übliche Umsetzungen hinausgehen
- Kosten: Angemessenheit, Plausibilität, KofinanzierungspartnerInnen
- Einbindung weiterer Beteiligter (finanzielle Beteiligung wünschenswert)
- Langfristigkeit des Projekts und Nachnutzung

Umsetzung

Es können nur Projekte beauftragt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Umsetzung sind. Sofern Projekte genehmigt werden, muss deren Umsetzung im ersten Quartal 2017 starten.

Grundvoraussetzung für eine Unterstützung des Projekts ist die professionelle Bereitstellung aller Projektergebnisse im Sinne von ausführlichen Dokumentationen des Projekts zur weiteren Verbreitung in andere Modellregionen.

Antragstellung

Vor der Einreichung ist eine Registrierung auf der Website des Klima- und Energiefonds (www.klima-fonds.gv.at/kem) vorzunehmen. Die Antragstellung

erfolgt ausschließlich elektronisch über die Website www.umweltfoerderung.at/klimaundenergie-modellregionen.

Folgende Unterlagen müssen bei der Antragstellung eingereicht werden:

- Namen und KPC-Geschäftszahlen der beteiligten Modellregionen

- vollständig ausgefüllter Antrag
- Leistungsverzeichnis
- Absichtserklärung zur Kofinanzierung

Es können weitere ergänzende Unterlagen mit eingereicht werden:

- LOI bei Kooperationsprojekten oder Projekten von externen Organisationen

7.0 Investitionsförderung in Klima- und Energie-Modellregionen

Allgemeine Information und antragstellungsberechtigte KEM

Der Klima- und Energiefonds unterstützt durch gezielte Förderungen den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Technologien in den Klima- und Energie-Modellregionen. Ziel der Investitionsförderung ist es, die KEM bei der Umsetzung von Investitionsprojekten zu unterstützen und somit bei der Erreichung der definierten Maßnahmen und Ziele zu begleiten.

Antragsberechtigt sind Gemeinden und gemeinde-eigene Betriebe sowie auch weitere Rechtspersonen aus aktiven Klima- und Energie-Modellregionen. Die genaue Zielgruppe der einzelnen Förderbereiche ist im entsprechenden Kapitel definiert. Die KEM muss zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung in einem bestehenden Vertragsverhältnis in der Konzept-, Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase mit der KPC im Auftrag des Klima- und Energiefonds sein.

Investitionen in den folgenden Bereichen werden gefördert:

- Photovoltaik auf öffentlichen Objekten und Grundstücken
- Holzheizungen in öffentlichen Objekten
- thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten
- Ladestationen
- Mustersanierung von öffentlichen Objekten

Antragstellung und generelle Voraussetzungen für Investitionsförderungen

- Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch.

- Die Antragstellung muss vor der Umsetzung (bzw. vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist) des Vorhabens erfolgen. Zum Zeitpunkt der Endabrechnung muss das Bestelldatum bestätigt werden. Nur Planungsleistungen vor diesem Zeitpunkt können anerkannt werden.
- Eine Kombination der Investitionsförderungen mit anderen Bundesförderungen ist ausgeschlossen. Zur Abstimmung mit weiteren Fördergebern müssen die relevanten Unterlagen bei der Antragstellung bzw. spätestens bei der Endabrechnung der KPC vorgelegt werden.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert. Eigenleistungen bzw. Materialentnahmen aus dem eigenen Bestand sind generell nicht förderfähig.
- Die Anlage muss innerhalb von 1 Jahr ab Förderzusage installiert sein und in Betrieb genommen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts. Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist nicht möglich. Kosten-erhöhungen werden nicht zur Förderung anerkannt.
- Bei der Einreichung ist eine Zustimmungserklärung des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin (Region in Umsetzung oder Weiterführung) bzw. des/der Zuständigen der Klima- und

Energie-Modellregion (Konzepterstellungsphase) notwendig.

- Im Zuge der Endabrechnungen sind Rechnungen über Gesamtkosten kleiner 200 Euro bzw. Barrechnungen größer 5.000 Euro nicht förderfähig.
- Bitte beachten Sie, dass sämtlicher Schriftverkehr im Rahmen der Abwicklung der Projekte immer nur an den/die VertragspartnerIn (Kontaktadresse entsprechend Angaben in der Online-Einreichung) gerichtet wird.
- Nach fertiger Umsetzung der Anlagen ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds sowie des ELER-Programms hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds bzw. der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

Soweit die aus dem KEM-Investitionsförderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchs-einsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 (LE 14–20)

Die ländliche Entwicklung ist das zentrale Element der österreichischen Agrarpolitik. Sie unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die

Gemeinden und setzt soziale Akzente. Das Programm ist damit ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum. Bis 2020 stehen jährlich 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung, mehr als die Hälfte davon wird von der EU finanziert.

Strategische Schwerpunkte des „Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung (LE 14–20)“ stellen sicher, dass der Sektor Land- und Forstwirtschaft innovativ, professionell und wettbewerbsfähig bleibt. Durch intelligentes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum sollen die Gebiete des ländlichen Raums als attraktive Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsräume weiterentwickelt und gestärkt werden. Diversifizierung, Vielfalt und Aktivitäten für kleine und mittlere Unternehmen stehen dabei im Mittelpunkt. Auch soziale Aspekte sowie der Ausbau und die Sicherstellung der Infrastruktur werden unterstützt. Die großen Schwerpunkte des Programms bilden die Bereiche Umwelt und Investition sowie Kompetenz und Innovation.

Die Investitionsförderungen Photovoltaikanlagen, thermische Solaranlagen und Holzheizungen in Klima- und Energie-Modellregionen werden in Teilbereichen im Rahmen des Förderprogramms „LE 14–20“ vergeben. In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen des Förderprogramms „LE 14–20“ geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Anträge, die bis zum Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Vorhaben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen.

Die entsprechenden Auswahlkriterien, die für eine „LE 14–20“-Förderung zu erfüllen sind, finden Sie hier:

Auswahlkriterium	Parameter	mögliche Punkte
positiver Umweltbeitrag (Reduktion t CO₂/a)	>10 t/a	3
	>5,5 bis 10 t/a	2
	bis 5,5 t/a	1
regionaler Aspekt	KEM in der Weiterführungsphase	3
	KEM in der Umsetzungsphase	2
	KEM in der Konzeptphase	1



→		
Art der Maßnahme	überwiegende Erzeugung erneuerbare Energie (Photovoltaikanlage, thermische Solaranlage) _____ 2 Einsatz erneuerbare Energieträger (Holzheizung) _____ 1	
vorhabensspezifische Kriterien		
Photovoltaikanlage – Erzeugung erneuerbare Energie für Eigenbedarf	≥50 % _____ 2 <50 % _____ 1	
Holzheizungen – Brennstoffart und Herkunft	biogener Brennstoff überwiegend aus der Region (Umkreis ≤50 km) _____ 2 biogener Brennstoff überwiegend über-regional bezogen (Umkreis >50 km) _____ 1	
thermische Solaranlagen	für Warmwasserzwecke und Heizungs-unterstützung _____ 2 Warmwasserzwecke _____ 1	

Projektmaßnahmen mit Förderanträgen für Photovoltaikanlagen, Solarthermieranlagen und Holzheizungen können im Rahmen des Programms „LE 14–20“ von folgenden Zielgruppen umgesetzt werden: Gemeinden und gemeindeeigenen Betrieben, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit in Gemeinde mit einer EinwohnerInnenzahl von weniger als 30.000.

Weitere Zielgruppen der Förderbereiche Photovoltaikanlagen, Solarthermieranlagen und Holzheizungen sowie Anträge in den Förderbereichen Mustersanierung und Ladestationen werden ausschließlich national unterstützt.

Auswahlverfahren „LE 14–20“

Um als Projektmaßnahme im Rahmen des Programms „LE 14–20“ ausgewählt zu werden, ist bei den Auswahlkriterien (Projektselektionskriterien) eine Mindestpunkteanzahl von 5 zu erreichen. Sollte diese Punkteanzahl nicht erreicht werden können, werden die Projekte hinsichtlich einer nationalen Unterstützungsmöglichkeit geprüft.

Die Projekte, die die Mindestpunkteanzahl erreichen, werden nach der erreichten Punkteanzahl gereiht und, abhängig vom vorhandenen Budget, für eine Förderung ausgewählt. Projekte mit gleicher Punkteanzahl werden bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Budgets nach den spezifischen Förderkosten (Euro/t CO₂-Reduktion) pro Förderbereich vergeben, wobei die kosteneffizientesten priorisiert werden.

Publizitätsmaßnahmen

Projektmaßnahmen, die im Rahmen des Programms „LE 14–20“ gefördert werden, haben die Publizitätsmaßnahmen des BMLFUW für das Programm „LE 14–20“ zu beachten. Auf www.umweltfoerderung.at/eler bzw. im Fördervertrag für genehmigte Projekte werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt.

Auswahlverfahren der nationalen Förderung

Das vorhandene Budget für Investitionsmaßnahmen, die ausschließlich aus nationalen Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert werden, wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.

7.1 Photovoltaikanlagen

Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, stationäre Photovoltaikanlagen im Netzparallelbetrieb auf/in öffentlichen Gebäuden oder Grundstücken. Es können sowohl freistehende Anlagen, Aufdachanlagen als auch gebäudeintegrierte Anlagen gefördert werden. Die Anlagengröße muss mindestens 5 kWp betragen. Anlagen, die mit einer Anlagenleistung bis 5 kWp geplant sind, können im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaikanlagen“ einreichen.

Förderfähige Anlagenstandorte

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

Die errichtete Photovoltaikanlage muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.

Die maximale Anlagengröße pro AntragstellerIn beträgt 150 kWp. Die Anzahl der Anträge pro KEM ist nicht beschränkt.

Bitte beachten Sie:

- Die beantragten PV-Anlagen können im Zuge der Umsetzung nicht geteilt, zusammengelegt oder an anderen Standorten umgesetzt werden.
- Die Erweiterung bestehender Anlagen ist möglich.

Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

Förderfähige Investitionskosten

- PV-Module
- Wechselrichter
- Batterien, Akkus, Displays
- Aufständungen, Nachführsysteme
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschrankumbau
- Blitzschutz, Datenlogger
- notwendiger Umbau des Zählerkastens
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkannten Netto-Investitionskosten)

Nicht förderfähige Kosten sind

- Mehrwertsteuer
- neuer Zählerkasten, Zählertausch
- Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Rechnung von Stromanbieter
- Dacharbeiten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage stehen

- Laderegler
- Versicherungskosten

Förderhöhe Photovoltaik

Die Höhe der Förderung für Photovoltaikanlagen beträgt

- 275 Euro/kWp für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen + 100 Euro/kWp Zuschlag
- 375 Euro/kWp für gebäudeintegrierte Anlagen + 100 Euro/kWp Zuschlag, jedoch maximal 40 % der anrechenbaren förderfähigen Kosten

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Erläuterung zum Zuschlag

Um die maßgebliche Vorbildwirkung der Gemeinden und Betriebe und weiteren Organisationen in Klima- und Energie-Modellregionen und den damit erzielbaren wesentlichen Beitrag zur Forcierung einer nachhaltigen Energieversorgung hervorzuheben, wird für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen ein Zuschlag von 100 Euro/kWp, jedoch max. 10.000 Euro pro Projekt, vergeben.

Spezielle Fördervoraussetzungen und erforderliche Unterlagen

- Für die PV-Anlage darf keine weitere Bundesförderung (insbesondere auch kein Ökostrom-Tarif für den eingespeisten Strom) in Anspruch genommen werden. Sofern eine Anlage erweitert wird und für denselben Zählpunkt eine ÖMAG-Tarifförderung besteht, ist der aktualisierte Fördervertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung ergänzend zu übermitteln.
- Bei der Abrechnung der geförderten PV-Anlage ist neben dem Endabrechnungsformular ein Prüfprotokoll (ÖNORM 8001) vorzulegen.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „PV – Photovoltaik“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten (Anlagenart, Montageart, Gesamtleistung, Ertrag, Eigenverbrauch, Modulfabrikat, Fabrikat Wechselrichter, Kosten der PV-Anlage, Zählpunktnummer) und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.

- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).
- Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

Beispielrechnung für 20-kWp-PV-Anlage

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 20-kW-Anlage	26.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	2.000 Euro
maximal förderfähige Kosten	24.000 Euro

Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Anlagenleistung (20 kWp) x Förderpauschale (375 Euro/kWp)	7.500 Euro
---	------------

Maximaler Fördersatz 40 %

Standardförderung: förderfähige Kosten x Fördersatz 9.600 Euro

Minimum = Förderbarwert **7.500 Euro**

7.2 Holzheizungen

Fördergegenstand

Gefördert werden Kesselanlagen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden. Die Förderung umfasst Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung eines öffentlichen Gebäudes.

Förderfähige Anlagenstandorte

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)

- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

Förderfähige Investitionskosten

- Kesselanlage inklusive Beschickung, Rauchgasreinigung und Wärmemengenzähler (dieser muss installiert werden)
- Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Heizungstechnik, stationäre Zerspaner und Hacker
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Montagekosten
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkannten Netto-Investitionskosten)

Nicht förderfähige Kosten sind

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- externe Energieberatungen

Förderhöhe Holzheizungen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten

Anlagenleistung (kW), ausbezahlt und beträgt 135 Euro/kW für die ersten 50 kW (0–50 kW) und 60 Euro/kW für jedes weitere kW (51–399). Für Anlagen mit dem Österreichischen Umweltzeichen und bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage kann ein Zuschlag von 10 Euro/kW in Anspruch genommen werden.

Die maximale Förderung ist mit 30 % der anerkannten Kosten begrenzt.

Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einem/einer zertifizierten Biowärme-InstallateurIn® durchgeführt werden. Kontaktlisten von Biowärme-InstallateurInnen sind für jedes Bundesland auf der Internetseite www.biowaermepartner.at/index.php?id=341 einsehbar. Ein entsprechender Nachweis bzw. die Listung muss bis spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden/vorgenommen worden sein.
- Holzheizungen sind nur in Gebieten förderfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für Ihr Objekt nicht möglich ist.
- Anlagen sind nur im Rahmen einer Leistung von <400 kW förderfähig.
- Die geplante Heizanlage muss die aktuellen Emissionsgrenzwerte einhalten (Werte und zulässige Anlagentypen befinden sich auf der Kesselliste im Downloadbereich www.umweltfoerderung.at). Nicht gelistete Kessel benötigen einen Nachweis durch den Typenprüfbericht oder ein Messgutachten.

- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „HH – Holzheizung“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

Beispielrechnung für 100-kW-Pelletsessel

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 100-kW-Kessel	45.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B.: Behördenabgaben)	0 Euro
maximal förderfähige Kosten	45.000 Euro

Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Pauschale (135 Euro/kW: 0–50 kW; 60 Euro/kW: 51–399 kW)	9.750 Euro
maximaler Fördersatz	30 %
Standardförderung: förderfähige Kosten x Fördersatz	13.500 Euro

Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag)	9.750 Euro
Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/kW)	1.000 Euro

Förderbarwert mit Zuschlägen	10.750 Euro
-------------------------------------	--------------------

7.3 Solarthermieranlagen

Fördergegenstand

Gefördert werden Solaranlagen $\leq 100 \text{ m}^2$ zur Versorgung öffentlicher Gebäude für folgende Zwecke:

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Prozesswärmebereitung

Förderfähige Anlagenstandorte:

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

Förderfähige Investitionskosten

- Solaranlage
- Verrohrung
- primäres Verteilernetz
- Wärmespeicher
- Wärmemengenzähler
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkannten Netto-Investitionskosten)

Nicht förderfähige Kosten sind

- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren
- externe Energieberatungen

Förderhöhe thermische Solaranlagen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Kollektorfläche, ausbezahlt und beträgt 130 Euro/m² bei Standardkollektoren und 170 Euro/m² bei

Vakuumkollektoren und 110 Euro/m² bei Luftkollektoren. Für Kollektoren mit dem Österreichischen Umweltzeichen und bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung kann ein Zuschlag von 10 Euro/m² beansprucht werden.

Die maximale Förderung ist mit 30 % der anerkannten Kosten begrenzt.

Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden.
- Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN12975 verfügen. Der Nachweis ist im Zuge der Endabrechnung zu erbringen.
- Die maximale Größe einer Anlage pro Standort ist mit 100 m² limitiert.
- Ein Wärmemengenzähler ist anzubringen.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „TS – Thermische Solaranlage“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

Beispielrechnung für thermische Solaranlage

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 80-m ² -Solarthermieanlage	50.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	2.000 Euro
maximal förderfähige Kosten	48.000 Euro

Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Pauschale (130 Euro/m ²)	10.400 Euro
maximaler Fördersatz	30 %
Standardförderung: förderfähige Kosten x Fördersatz	14.400 Euro

Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag) 10.400 Euro

Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/m²) 800 Euro

Förderbarwert mit Zuschlägen 11.200 Euro

7.4 E-Ladeinfrastruktur

Die Errichtung von E-Ladestationen in Klima- und Energie-Modellregionen, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist, wird mit einem 25 % Bonus zur Standardförderung (UFI/klima-aktiv mobil) gefördert, sofern die Förderung über den/die Modellregions-ManagerIn initiiert wurde (Vorlage Zustimmungserklärung des Modellregions Managers/der Modellregions-Managerin.). Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung werden nach dem Start am 16.06.2016 im Informationsblatt E-Ladeinfrastruktur auf www.umweltfoerderung.at/kem-invest veröffentlicht.

7.5 Mustersanierungen

Mustersanierungsprojekte in Klima- und Energie-Modellregionen werden gefördert (öffentliche Gebäude). Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie im Leitfaden „Mustersanierung 2016“: www.mustersanierung.at bzw. auf www.umweltfoerderung.at/mustersanierung.

Die Einreichfrist für das Förderprogramm „Mustersanierung“ ist der 20.10.2016.

8.0 Budget

Für das Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ steht laut Jahresprogramm 2016 des Klima- und Energiefonds ein Gesamtbudget von 8,46 Mio. Euro zur Verfügung. Darin enthalten sind 1,25 Mio. Euro, die aus dem „Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung“ für das Jahr 2016 zur Verfügung stehen.

Im Rahmen dieses Budgets sind 0,5 Mio. Euro für die Mustersanierungen von öffentlichen Gebäuden reserviert.

Die restlichen Mittel stehen für die im Leitfaden angeführten Ausschreibungsgegenstände (Investitionsförderungen, Modellregionen und Leitprojekte) zur Verfügung.

Das vorhandene Budget wird folgendermaßen für fristgerecht und vollständig eingereichte und positiv beurteilte Projekte vergeben:

KEM-Investitionsförderprojekte, die im Rahmen der vorgezogenen Einreichfristen vorgelegt wurden, werden vorrangig genehmigt.

Projekte, die bis zum Ende der Ausschreibungsfrist eingereicht werden, werden nach verfügbarem Budget in folgender Reihenfolge zur Genehmigung vorgeschlagen:

- ELER-kofinanzierte Investprojekte
- Weiterführung bestehender Klima- und Energie-Modellregionen
- Neueinreichungen zu Klima- und Energie-Modellregionen
- Leitprojekte
- weitere KEM-Investitionsförderprojekte (nach der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Anträge)

9.0 Einreichfristen

Die Einreichfristen gelten für alle Projektanträge aus dem vorliegenden Leitfaden:

Start der Ausschreibung: 03.06.2016

Ende der Ausschreibung: 13.10.2016, 12:00 Uhr

Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Beurteilung durch die KPC und die etwaige Vorlage des Projekts bei der Jury. Die Registrierung auf www.klimafonds.gv.at/kem (gilt nicht für einen Antrag einer Investitionsförderung) und die Online-Einreichung müssen zum oben genannten Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Vorgezogene Einreichfristen (Ende der Frist):

Für KEM-Investitionsförderungen (Photovoltaikanlagen, Holzheizungen, thermische Solaranlagen und Ladestationen) gilt neben dem Ende der Ausschreibung auch folgende Frist: **19.08.2016, 12:00 Uhr**

Anträge, die zu den genannten Zeitpunkten vollständig vorliegen, werden schon vor dem Ende der Ausschreibung geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung/Ablehnung vorgelegt.

10.0 Kontakt und Informationen

Einreichung

www.klimafonds.gv.at/kem

Programmwebsite

www.klimaundenergiemodellregionen.at

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien

Telefon: 01/316 31-721, Fax: 01/316 31-104

www.umweltfoerderung.at

Kontaktpersonen KEM

DIⁱⁿ Angelika Müller

Mag. (FH) Georg Schmutterer

DIⁱⁿ Biljana Spasojevic

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Kontaktpersonen KEM-Invest

Dr.ⁱⁿ Stephanie Haslinger

DI Wolfgang Löffler

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

ANHANG 1

Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzepts

Ein Umsetzungskonzept muss zumindest die untenstehenden Punkte behandeln. Diese Punkte sind die Kriterien bei der Evaluierung des Umsetzungskonzepts durch die FachexpertInnen. Bei positiver Evaluierung wird anschließend die Implementierung des Konzepts beauftragt.

1. Standortfaktoren

- Charakterisierung der Region
- Anzahl der Gemeinden
- EinwohnerInnen
- Bevölkerungsstruktur
- Verkehrssituation
- wirtschaftliche Ausrichtung der Region
- Deckungsgrad der Gebietseinheit mit der Energieregion aufgrund bereits bestehender Kooperationen oder anderer Gemeinsamkeiten
- bestehende Strukturen

2. Stärken-Schwächen-Analyse

- SWOT-Analyse
- Verfügbarkeit von natürlichen Rohstoffen mit Energieverwertungspotenzial
- Human-Ressourcen
- Wirtschaftsstruktur
- maßgebliche Träger der regionalen Energieversorgung (Unternehmen)
- auch abseits der Energiethematik: bisherige Tätigkeiten im Klimaschutz

3. Energie-Ist-Analyse, Potenzialanalysen und/oder CO₂-Bilanzen

- qualitative und quantitative Ist-Analyse der Energiebereitstellungs- und -verbrauchssituation aufgrund von repräsentativen Daten und getrennt nach Energieträgern und Sektoren
- Identifizierung der Potenziale zur Energieeinsparung und/oder zur Nutzung von erneuerbaren Energien, für nachhaltigen Verkehr

4. Strategien, Leitlinien, Leitbilder

- Inhalt bereits bestehender Leitbilder – falls vorhanden, Bezugnahme auf Energie
- Entwicklung eines energiepolitischen Leitbilds
- Darstellung der inhaltlich-programmatischen Ziele, Prioritäten, Innovationsanspruch in Energiethemen

- Darstellung von Strategien, um Schwächen zu reduzieren und die Ziele zu erreichen
- Formulieren von energiepolitischen Zielen bis 2020 mit 3-jährigen Zwischenzielen (inkl. quantitativer Festlegungen, z. B. Anteil erneuerbarer Energieträger, Einsparungseffekte etc.)
- Perspektive, wie die Energieregion nach Auslauf der 2- bzw. 3-jährigen Klima- und Energiefonds-Unterstützung weitergeführt wird (weitergeführte Strukturen, weitere Ziele, weitere Finanzierung etc.)

5. Managementstrukturen, Know-how (intern, externe PartnerInnen)

- Nennung eines Modellregions-Managers/einer Modellregions-Managerin, Darstellung der Kompetenz und Aufgabenprofil; ausreichende Darstellung, dass die Tätigkeiten vor Ort stattfinden, Büro-Infrastruktur vorhanden ist und der/die Modellregions-ManagerIn über die notwendigen Ressourcen (v. a. Zeit) verfügt (Anforderungsprofil an den/die MRM: siehe Anhang 2)
- Um die regionale Verfügbarkeit und Identifikation mit der Region zu gewährleisten, ist die Betreuung mehrerer Modellregionen durch denselben/dieselbe Modellregions-ManagerIn nicht zulässig
- Beschreibung der Trägerschaft (Ziele, Aufgaben, Finanzierung etc.)
- Darstellung, ob Trägerstruktur neu ist oder in bestehende Strukturen und/oder in regionale Netzwerke integriert wird
- Nennung der externen PartnerInnen zur methodischen Unterstützung
- interne Evaluierung und Erfolgskontrolle

6. Maßnahmenpool mit priorisierten umzusetzenden Maßnahmen

(mindestens 10 konkrete Maßnahmen mit Zeitplan und Methoden). Dies ist der wichtigste und umfangreichste Teil des gesamten Umsetzungskonzepts. Die Maßnahmen müssen entsprechend folgender Struktur beschrieben werden:

- Titel der Maßnahme
- Zeitplan (Start und Ende)
- Gesamtkosten der Maßnahme; Beschreibung der Kostenstruktur (Personalkosten, Sachkosten etc.)
- Verantwortliche/r der Maßnahme und Beteiligte an der Maßnahme
- Ziele der Maßnahme und quantifizierbare Ergebnisse
- inhaltliche Beschreibung der Maßnahme
- angewandte Methodik

- Umfeldanalyse (wird diese Maßnahme in der Region bereits erbracht/angeboten?)
- Meilensteine und Zwischenergebnisse

7. Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit

- Darstellung der partizipativen Beteiligung der wesentlichen AkteurInnen (Wirtschaft, Politik, Bevölkerung, Vereine etc.) bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts, Organisation des laufenden Wissenstransfers
- Konzept für Öffentlichkeitsarbeit
- Kommunikationsstrategie
- bestehende oder zu gründende Organisationseinheiten
- Zielgruppen und Kommunikationskanäle

8. Absicherung der Umsetzung; Akzeptanz und Unterstützung der Gemeinden

- Beschluss zu Modellregion/Zielen (Präambel, Verbindlichkeit für Region) in den teilnehmenden Gemeinden (aussagekräftige Nachweise zur Einbindung der Gemeinden – z. B. Gemeinderatsbeschlüsse oder LOI der BürgermeisterInnen – fallen bei der Bewertung positiv ins Gewicht)

Die Maßnahmen, die in der Umsetzungsphase umgesetzt werden sollen, müssen im Konzept in Form von Maßnahmen und Arbeitspaketen detailliert beschrieben werden (Verantwortlichkeiten, Zeitplan, Kosten, Inhalte, Methodik, PartnerInnen, Ziele, Meilensteine etc.). Diese Arbeitspakete müssen mit einer aussagekräftigen Bezeichnung im Leistungsverzeichnis zusammengefasst werden. Kosten und Durchführungszeiträume sind im Leistungsverzeichnis festgelegt. Die Maßnahmen aus dem Umsetzungskonzept (und daher aus dem Leistungsverzeichnis) sind Teil der Kooperationsvereinbarung, an ihre Umsetzung knüpft sich die Auszahlung der finanziellen Beteiligung des Klima- und Energiefonds. Das Leistungsverzeichnis mit der Auflistung der Maßnahmen und das Kennzahlenmonitoring für die Energieanalyse sind als Excel-Dokument zu übermitteln.

Weitere nützliche Instrumente zur Erstellung eines Umsetzungskonzepts:

- regionale Szenarien
- Wertschöpfungsanalysen
- GIS für Energieproduktion/-verbrauch

ANHANG 2

Tätigkeitsprofil Klima- und Energie-Modellregions-ManagerIn

Seit 2009 haben sich 99 Klima- und Energie-Modellregionen auf den Weg gemacht, ambitionierte klimapolitische Ziele auf regionaler Ebene zu verfolgen und langfristig unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden. 899 Gemeinden und über 2,5 Mio. Menschen in den Klima- und Energie-Modellregionen zeigen, wie groß die Bereitschaft ist, Klimawandel und Energiewende ernsthaft, ambitioniert und weit oben auf der regionalen Agenda anzusiedeln.

Wesentlicher Erfolgsfaktor für die Regionen ist, dass die individuellen Stärken und Potenziale erkannt werden und darauf aufbauend die thematische Ausrichtung konzentriert wird. Dazu ist der/die Modellregions-ManagerIn die treibende Kraft vor Ort und der individuelle Antriebsmotor. Er/Sie initiiert und koordiniert

die Projekte zur erfolgreichen Umsetzung des regionalen Energiekonzepts, fungiert als zentrale Ansprechperson und trägt maßgeblich zu dem Erfolg der Region bei.

Aufgabengebiete

- Betreuung einer Klima- und Energie-Modellregion vor Ort
- Einrichtung und Betreuung einer Informationsstelle
- Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Mobilität; insbesondere jene Maßnahmen aus dem regionalen Umsetzungskonzept
- Planung weiterer Umsetzungsprojekte (außerhalb des Umsetzungskonzeptes), die eine Kontinuität der Klima- und Energie-Modellregion sicherstellen
- Erstellen von Förderanträgen und Akquisition neuer Fördermöglichkeiten
- Energiedatenerhebung
- Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Projektergebnissen und Klimaschutzthemen

- Durchführung von Vernetzungsworkshops und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung, Betriebe und öffentliche Stakeholder in Bezug auf die Schwerpunktsetzung der Klima- und Energie-Modellregion
- Durchführung von Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten AkteurlInnen
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und begleitende Bewusstseinsbildungsmaßnahmen
- Teilnahme an Schulungs- und Vernetzungstreffen der Klima- und Energie-Modellregionen
- Erhebung und Nutzung regionaler Potenziale zur Substitution des Energieverbrauchs fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger im Bereich Wärme, Strom und Verkehr
- Erhebung von Potenzialen zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung dieser Potenziale im Wirkungsbereich der Region
- Leistung eines Beitrags zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in den Regionen durch die Reduktion der Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionalen Klimaschutz
- Know-how-Vertiefung in den Regionen für Umsetzungsprojekte
- Budgetverantwortung für die Klima- und Energie-Modellregion
- Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung und lokalen Stakeholdern im Energie- und Klimaschutzbereich

Anforderungsprofil

- Matura erwünscht; technisches, naturwissenschaftliches, wirtschaftliches oder kommunikationstechnisches Studium von Vorteil
- fundiertes Basiswissen bzw. Zusatzausbildung im Bereich Energie und Mobilität notwendig. Besonders vorteilhaft sind EnergieberaterInnenausbildungen, Energieautarkie-Coaches oder ähnliche Zusatzausbildungen
- weitreichende Erfahrung im Projektmanagement
- Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- mehrjährige Erfahrung im Energie- und Umweltbereich (erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Mobilität o. Ä.)
- guter Einblick in die österreichische Förderlandschaft
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- hohe Präsentations- und Kommunikationsfähigkeiten
- Hands-on-Mentalität
- regionale Verbundenheit, sehr gute Regionskenntnisse
- selbstständige und eigenverantwortliche Aufgabenausführung
- Erfahrungen mit Politik und öffentlicher Verwaltung auf Gemeindeebene

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
Mag. Christoph Wolfsegger

Grafische Bearbeitung:
r+k kowanz

Fotos:
Klima- und Energiefonds/Ringhofer

Herstellungsort:
Wien, Juni 2016

